

STADT VECHTA

Landkreis Vechta



Bebauungsplan Nr. 55L

„Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“

Umweltbericht

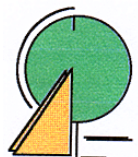
(Teil II der Begründung)

Entwurf

17.12.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Landschaftsplan	3
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	11
3.1.4 Biologische Vielfalt	17
3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	18
3.1.6 Schutzgut Wasser	19
3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft	19
3.1.8 Schutzgut Landschaft	21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.1.10 Wechselwirkungen	22
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	22
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	23
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	23
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	23
5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	24
5.1 Vermeidung / Minimierung	24
5.1.1 Schutzgut Mensch	24
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	24
5.1.3 Schutzgut Tiere	25
5.1.4 Biologische Vielfalt	25
5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	25
5.1.6 Schutzgut Wasser	25
5.1.7 Schutzgut Klima / Luft	26
5.1.8 Schutzgut Landschaft	26
5.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	26
5.2 Eingriffsbilanzierung	26
5.2.1 Schutzgut Pflanzen	26
5.2.2 Schutzgut Tiere	29

5.2.3	Schutzgut Boden und Fläche / Wasser	29
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	30
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	30
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	33
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	34
6.1.1	Standort	34
6.1.2	Planinhalt	34
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	34
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	34
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	34
7.1.2	Fachgutachten	34
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	34
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	35
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	35
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2018 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55L und direkt daran angrenzend	15
Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	23

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“

Anlage 2: Kompensationsmaßnahmen Artenschutz Rebhuhn

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Vechta beabsichtigt, im Ortsteil Langförden, zusätzliche gewerbliche Bauflächen zur Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes (Erzeugergroßmarkt Langförden-Oldenburg (ELO)) bereitzustellen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ auf. Vorgesehen ist der Bau von u. a. zwei neuen Hallen, die zum Teil an den vorhandenen Gebäudebestand angrenzen.

Das ca. 9,87 ha umfassende Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Langförden und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. An der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Repker Straße. Südlich grenzt das Betriebsgelände des Erzeugergroßmarktes Langförden-Oldenburg (ELO) an.

Ziel der Stadt Vechta ist es, die Entwicklungsperspektiven des ansässigen Betriebs zu sichern und somit die lokale Wirtschaftsstruktur nachhaltig zu stärken. Dies soll zur Schaffung bzw. zur Sicherung von wichtigen Arbeitsstätten beitragen. In städtebaulicher Hinsicht soll eine ortsverträgliche und konfliktfreie Erweiterung der gewerblichen Nutzung an einem deutlich vorgeprägten Standort vorbereitet werden.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 9,87 ha. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes wird ein zum Teil unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Gewerbegebiet	ca. 80.080 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 6.150 m ²
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen	ca. 6.755 m ²
Private Grünflächen	ca. 5.705 m ²
davon Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 2.435 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 1.160 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 1.985 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 6,9 ha dauerhaft versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 4.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) sowie Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auwälder, Erlenbruchwälder und Bäche; als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland genannt. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind in diesem Raum Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen:

- Das Plangebiet liegt zum Teil im besiedelten Bereich und außerdem in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit einem hohen Anteil an Gehölzen (Karte 1). Dem Bereich wird eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugewiesen (Karte 1a).
- Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Der restliche Geltungsbereich liegt in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, einem weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl an gliedernder Landschaftselemente. Weiterhin sind für das Plangebiet landschaftsbildprägende, alte Plaggenesche, die nicht oder nur wenig überformt sind, dargestellt (Karte 2). Die Voraussetzungen der Landschaftseinheiten für das Landschaftserleben werden für den Norden als stark eingeschränkt und für das restliche Plangebiet als eingeschränkt ausgewiesen (Karte 2a).
- Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Pseudogley-Plaggenesch (Sand, lehmiger Sand, Plaggenauflage auf Geschiebe und/oder fluviatile Ablagerungen). Für den nördlichen Geltungsbereich werden Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Eintrag von Schadstoffen dargestellt (Karte 3). Im Süden ist die Leistungsfähigkeit des Bodens stark eingeschränkt. Es handelt sich um naturferne, stark versiegelte Böden mit sehr geringer Bedeutung. Der Boden im restlichen Plangebiet besitzt eine hohe Leistungsfähigkeit. Es handelt sich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hoher Bedeutung (Karte 3a).
- Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 100 bis 200 mm/a im mittleren Bereich. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wird als gering angegeben. Für den Süden des Geltungsbereiches sind flächenhafte Beeinträchtigungen des Grundwassers dargestellt. Es handelt sich bei diesem Bereich um Siedlungsflächen, welche eine Verringerung der Grundwasserneubildung und ein erhöhtes Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung hervorrufen. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Grundwasserentnahmestelle mit sehr hoher

Entnahme. Weiterhin werden ebenfalls südlich wassergefährdende Stoffe (> 40.000 Liter) gelagert (Karte 4.1).

- Gemäß Karte 5 befindet sich der südliche Teil des Plangebietes in einem Bereich mit Siedlungsklima durch verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete und somit um einen klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich. Der restliche Geltungsbereich liegt im Bereich eines Ackerklimatropes mit großflächiger dominierender Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches windoffen ist. In diesem Bereich liegt zweitweise eine Luftbelastung durch Gülle vor. Gleichzeitig handelt es sich um ein Gebiet mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichfunktion.
- Das Plangebiet erfüllt Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es liegt in der naturräumlichen Einheit Visbeker Flottsandgebiet (Karte 6).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Im Plangebiet liegen Eschböden mit hoher Bedeutung vor (Karte 2).
- Für den Süden des Geltungsbereiches werden Siedlungsbiotope dargestellt (Karte 3).
- Der Bereich östlich des Plangebietes wird mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Vögel dargestellt. Es kommen gefährdete Brutvogelarten (Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze) vor (Karte 4).
- Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein für die Fauna wichtiger Bereich (Karte 5).
- Bei dem Plangebiet handelt es sich um Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Es liegen landschaftsbildprägende wenig überformte Plagensesche vor (Karte 6).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*

- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 0 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit

als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 L verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55L wird ein Gewerbegebiet festgesetzt, um einem bereits angrenzend bestehenden Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen.

Neben dem Gewerbegebiet werden außerdem eine Straßenverkehrsfläche, eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, sowie private Grünflächen in Überlagerung mit Flächen zum Anpflanzen sowie Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Für das Gewerbegebiet ist eine GRZ von 0,6 zulässig. Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung bis zu einem Versiegelungsgrad von 80 % zulässig. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von ca. 6,9 ha ermöglicht.

Für den Bereich der Straßenverkehrsfläche wird von einer 80%igen Versiegelung ausgegangen.

Im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen wird ein Regenrückhaltebecken und ein Rückhaltegraben entstehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55L werden Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31L und der zwischenzeitlich durchgeführten vier Änderungen überplant. Diese Bereiche werden in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in ihrer ursprünglichen Wertigkeit in die Bilanzierung eingestellt und sind über das ermittelte Kompensationsflächendefizit mit auszugleichen. Lediglich die Überplanung der Anlage einer Wallhecke auf einer Länge von insgesamt 116 m muss über die erforderliche Länge mit der Anlage einer Wallhecke ausgeglichen werden. Dies erfolgt über die Neuanlage einer Wallhecke entlang der Repker Straße.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet überwiegend landwirtschaftliche Fläche dar. Die Flächen besitzen eine hohe Ertragsfähigkeit (LBEG 2018). Eine Erholungsfunktion des Gebietes liegt nicht vor.

Vorbelastungen im Gebiet bestehen durch die angrenzend vorhandenen Gewerbebetriebe sowie die im Norden des Plangebietes verlaufende Repker Straße.

Durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Es ergaben sich im Rahmen dieser Untersuchung Emissionskontingente, die eingehalten werden müssen und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o.g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes ist für das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von **keinen erheblichen Auswirkungen** auf die Wohn(umfeld)qualität bzw. die Erholungseignung der in der weiteren Umgebung existierenden Bevölkerung auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Biotoptypen aus folgenden Gruppen:

- Wälder,
- Gehölzbestände,
- Gewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbaubiotope sowie
- Siedlungsbiotope / Verkehrs- und sonstige befestigte Flächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen zu entnehmen.

Der westlich der Ortschaft Langförden gelegene Geltungsbereich für den Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 9,8 ha grenzt unmittelbar an das zwischen den Straßen

Spielwand und Mittelwand gelegene Betriebsgelände der Fa. ELO an und reicht im Norden bis zur Repker Straße. Für das Plangebiet handelt es sich in erster Linie um Ackerbiotope, in den Randlagen sind vereinzelt Gehölze sowie z. B. Ruderalfluren und Siedlungsbiotope vorhanden.

Die im zentralen Bereich des Plangebietes gelegene Ackerfläche (AS) wird derzeit intensiv zum Anbau von Salat genutzt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung können auf dem Acker nur sehr wenige Pflanzenarten der Segetalflora Fuß fassen. Nur vereinzelt finden sich wenige stickstoffliebenden Arten wie z. B. Gewöhnliche Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*), Behaartes Franzosenkraut (*Galinsoga ciliata*) und Vogelmiere (*Stellaria media*). Die Ackerfläche im Westen des Gebietes lag zum Zeitpunkt der Untersuchung als Schwarzsacker ohne Einsaat vor. Zwischen den beiden Äckern verläuft der in diesem Abschnitt unbefestigte Weg Spielwand, der von Arten der Trittpflanzengesellschaften und des Grünlandes bewachsen ist (OVWu). Typisch sind z. B. Weidelgras (*Lolium perenne*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*). Eine ähnliche Ausprägung weisen zwei Wege auf, die die nordwestliche bzw. die südwestliche Plangebietsgrenze jeweils auf kurzer Strecke begleiten und sich in westliche Richtung fortsetzen.

Die asphaltierte Repker Straße (OVS) bildet die nordöstliche Grenze des Plangebietes. Im Nordwesten sind teils Kleingehölze am Straßenrand vorhanden. So befindet sich in dem Keil zwischen der Repker Straße und einem unbefestigten Weg ein standortfremdes Feldgehölz (HX) aus vorwiegend Hybrid-Pappeln (*Populus spec.*) sowie einigen Baumweiden (*Salix spec.*). Auf der Nordseite der Straße steht eine mächtige Eiche (*Quercus spec.*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,0 m (HBE) und es ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit einem Baumbestand (HB) aus Eichen, Buchen (*Fagus sylvatica*) und Gewöhnlichen Eschen (*Fraxinus excelsior*) vorhanden. Die Bäume besitzen Stammdurchmesser von ca. 0,2 bis 0,4 m. Weiterhin beginnt die Fläche durch die Ausbreitung von Sträuchern, wie z. B. Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Weide (*Salix spp.*), zu verbuschen. Begleitet wird die Repker Straße in diesem Abschnitt von einem schmalen sich in westliche Richtung auf ca. 0,4 m vertiefenden Entwässerungsgraben, der nur nach stärkeren Niederschlägen kurzfristig Wasser führt (FGZu). Sohle und Ränder des Gewässers werden von Arten halbruderaler Gras- und Staudenfluren, wie z. B. Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*), eingenommen.

Auf der Südseite der Repker Straße grenzt eine neu angesäte Grünfläche (PZA) an, die von einer Baumreihe (HBA) aus Buchen, Eichen und Gewöhnlichen Eschen begleitet wird. Südlich der Baumreihe verläuft ein Weg ohne Bewuchs, der für die Bewirtschaftung des eingangs erwähnten Ackers genutzt wird. Am südöstlichen Rand dieser Ackerfläche befindet sich ein strukturarmes, grabenähnlich ausgebautes Regenrückhaltebecken mit einer Tiefe von ca. 2 m, das regelmäßig trocken fällt (SXSu). Es wird beidseitig von Strauchhecken (HFS) aus Weide und Schwarzem Holunder sowie Jungwuchs von Birke (*Betula pendula*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) gesäumt. Infolge der Beschattung durch die Gehölze und der regelmäßigen Austrocknung entwickelte sich keine typische Gewässervegetation. Auf der Ostseite des Regenrückhaltebeckens hat sich auf einer ungenutzten Fläche geringer Größe eine Brennnesselflur (UHB) eingestellt.

Den Südosten des Plangebietes nimmt eine überwiegend als Parkplatz für LKW genutzte gewerbliche Fläche (OFG) ein und es ist eine Baustelle (OX) für die Errichtung eines Gebäudes vorhanden. Nördlich der Baustelle lagern auf Brachflächen zum Teil

Bodenmieten, die von Ruderalfluren (UR) eingenommen werden. Insbesondere einjährige Arten, wie Gewöhnliche Hühnerhirse, Echte Kamille (*Matricaria recutita*) und Ampfer-Knöterich (*Persicaria lapathifolium*), haben sich hier ausgebreitet.

In der näheren Umgebung des Plangebietes schließen sich in erster Linie weitere intensiv zum Anbau von z. B. Getreide, Kartoffeln oder Kohl genutzte Ackerflächen an. Am Rande eines Ackers im Nordwesten stehen mehrere mächtige Eichen und an einer Flurstückgrenze verläuft eine Baum-Wallhecke (HWB), die ebenfalls insbesondere von alten Eichen geprägt wird. Der Wall ist degradiert, der Baumbestand teils lückig. Nördlich der Repker Straße stockt auf einer Fläche ein Laubforst aus standortgerechten Eichen und Gewöhnlichen Eschen (WXH). Auf der Südseite des Planungsraumes grenzen gewerblich genutzte Flächen und Gebäude an. Weiterhin befinden sich im Südwesten Scherrasen (GR), eine Intensivgrünlandfläche (GI) geringer Größe sowie ein Regenrückhaltebecken (SXS).

Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
<u>Kategorie 4</u>	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
<u>Kategorie 5</u>	= extrem empfindlich
Faktor	3,5 - 5

Für die im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Einzelbaum [HBE]	Kategorie 3 empfindliche Bereiche	1,6 – 2,5	2,4
Standortfremdes Feldgehölz [HX]		1,3 – 2,0	1,6
Baumbestand/Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [HB/UHM]		1,6 – 2,5	1,8
Strauchhecke [HFS]		1,6 – 2,5	1,6
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	Kategorie 2 weniger empfindliche Bereiche	1,0 – 2,0	1,5
Grünanlage ohne Altbäume [PZA]		1,0 – 2,0	1,5
Sonstiger Graben [FGZ]		1,0 – 1,5	1,2
Naturfernes Staugewässer [SXS]		1,0 – 1,5	1,2
Artenarme Brennesselflur [UHB]		1,0 – 1,5	1,2
Ruderalflur [UR]		1,0 – 1,5	1,3
Sandacker [AS]		0,8 – 1,5	0,8
unbefestigter Weg [OVWu]			0,8
Versiegelte Bereiche [X, OFG, OX]	Kategorie 0 wertlose Bereiche	0,0	0,0

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet größtenteils von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen wird. Wertvollere Strukturen, wie bspw. Gehölzstrukturen kommen nur im nördlichen Randbereich bzw. teilweise entlang der Repker Straße vor.

Aufgrund der großflächigen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurden für die faunistische Artengruppe Brutvögel Erfassungen durchgeführt. Aufgrund eines im Gebiet vorhandenen Regenrückhaltebeckens wurden für die Artengruppen Amphibien und Teichmuscheln eine Potenzialansprache durchgeführt. Außerdem wurden für die Artengruppe Fledermäuse ebenfalls das Potenzial des Gebietes bestimmt. Die Ergebnisse der Erfassungen und der Potenzialansprachen sind der Anlage 1 „Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ (SINNING 2018) zu entnehmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst. Untersucht wurde ein Gebiet, welches deutlich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgeht. Eine Abgrenzung des kompletten Untersuchungsgebietes ist dem faunistischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich allesamt auf SINNING (2018).

➤ Brutvögel

Methodik

Für die Erfassungen der Brutvogelfauna wurden insgesamt neun Begehungen zwischen dem 12.03.2018 und dem 04.07.2018 durchgeführt. Fünf der Kartierungen (März bis Juni) wurden in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Zur Erfassung von dämmerungsaktiven Arten (z.B. Rebhuhn und Wachtel) wurde Anfang März ein und zwischen April und Anfang Juli drei weitere Abendtermine unter Einsatz einer Klangattrappe angesetzt. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt (SINNING 2018).

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (GRÜNBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015) sowie Arten, deren Nester regelmäßig und über mehrere Brutperioden auch durch andere Vogelarten genutzt werden können. Als Brutbestand werden alle Reviere mit Brutverdacht und Brutnachweis definiert. Einmalige Brutzeitfeststellungen werden (bis auf Ausnahmen und dann im Einzelfall im Text begründet) nicht weiter berücksichtigt (SINNING 2018).

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt (SINNING 2018).

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 63 Vogelarten festgestellt, wovon 37 Arten als Brutvögel kategorisiert wurden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55L bzw. der unmittelbar angrenzenden Umgebung wurden insgesamt sechs Brutvogelarten festgestellt. Darunter befindet sich mit dem Rebhuhn eine Art der Roten Liste 2 Niedersachsens, welches mit einem Brutpaar direkt an der Geltungsbereichsgrenze kartiert wurde. Außerdem kamen innerhalb des Geltungsbereiches die ungefährdeten und häufigen Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Dorngrasmücke und Zilpzalp vor, wobei jeweils nur ein Revier von Amsel und Dorngrasmücke im überplanten Bereich lagen. Die anderen Revierzentren lagen in Bereichen, in denen auch nach Umsetzung der Planung die Gehölze erhalten bleiben (SINNING 2018).

Bewertung

Die Bedeutung des gesamten Untersuchungsgebietes für Brutvögel und damit auch die des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55L liegt unterhalb der lokalen Bedeutung (SINNING 2018).

➤ **Amphibien**

Im Rahmen der Potenzialansprache für Amphibien wurde das im Gebiet vorhandene Regenrückhaltebecken untersucht. Dieses weist geringwertige Strukturen für Amphibien auf: Die Beschattung ist nahezu durchgehend hoch, die Böschung fällt sehr steil aus, die angrenzenden Nutzungen sind als intensiv einzustufen (Versiegelung mit regelmäßigem Fahrzeugverkehr, ackerbauliche Nutzung). Wasserpflanzen, die für das Anheften von Laich geeignet wären (für einige Amphibienarten unerlässlich), fehlen. Darüber hinaus werden große Teile des Gewässers frühzeitig trocken fallen, so dass eine Larvalentwicklung bis zur Metamorphose nur in den wenigen über längere Zeit im Jahr Wasser führenden Teilabschnitten möglich scheint. Demzufolge ist eine allenfalls untergeordnete Funktion des Gewässers als Laichhabitat für Amphibien anzunehmen. Zu erwarten wären ausschließlich ubiquitäre, anspruchslose Arten. Im Rahmen der Geländebegehung wurde ein adulter Grasfrosch im Bereich der Gewässersohle angetroffen. Auch das Vorkommen einzelner Erdkröten ist denkbar. Bedeutende Populationsgrößen können ebenso ausgeschlossen werden, wie das Vorkommen anspruchsvoller und gefährdeter Arten. Es ist vielmehr zu erwarten, dass das Gewässer durch den starken Gehölzbewuchs mikroklimatisch günstige Verhältnisse (feuchtes, ausgeglichenes Klima) bietet und bspw. in der trocken gefallen Gewässersohle als terrestrischer Lebensraum genutzt wird. Auch in dieser Hinsicht ist von einer Wertigkeit auszugehen, die eine allgemeine Bedeutung nicht überschreitet. Das Vorkommen von streng geschützten Arten ist nicht anzunehmen (SINNING 2018).

➤ **Teichmuscheln**

Ein Vorkommen von Teichmuscheln im vorhandenen Regenrückhaltebecken ist als äußerst unwahrscheinlich einzustufen. Es ergibt sich kein Potenzial des Gewässers, da Teichmuscheln von einem (geeigneten) Fischbesatz des besiedelten Gewässers abhängig sind. Aufgrund dessen, dass das Gewässer bereits früh im Jahr trocken fällt, ist ein Fischbesatz des Regenrückhaltebeckens als äußerst unwahrscheinlich einzustufen und das Vorkommen von Teichmuscheln kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden (SINNING 2018).

➤ **Fledermauspotenzial**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55L ist lediglich ein geringes Fledermauspotenzial vorhanden. Allein an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich der Gehölze nördlich der Repker Straße sind Bäume vorhanden, welche überhaupt die Möglichkeiten von Baumhöhlen mit Quartierpotenzial aufweisen. Diese sind aber auch hier nur vereinzelt vorhanden. Die weiteren im Geltungsbereich vorhandenen Bäume sind zu dünn um Baumhöhlen aufzuweisen. Winterquartiere im Geltungsbereich können ausgeschlossen werden. Die offenen Flächen im Geltungsbereich bieten überhaupt kein Potenzial für Fledermäuse (SINNING 2018).

Bewertung

Insgesamt ist mit **erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel (hier: Rebhuhn) vor allem durch die Überplanung der Offenlandbereiche zu rechnen, wobei im eigentlichen Plangebiet keine Arten festgestellt wurden. Allerdings wurde direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55L ein Brutpaar des Rebhuhns erfasst. Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen wird sich das Re-

vier des Brutpaares in Richtung Westen verlagern. Dies ist mit einem erheblichen Eingriff im Rahmen der Eingriffsreglung gleichzusetzen. Auch für die Amsel und die Dorngrasmücke im südlichen Plangebiet gehen die Brutstätten verloren. Da es sich bei diesen beiden Arten um ungefährdete Brutvögel handelt und neue Baum-Strauchanpflanzungen bereits auf dem Firmengelände umgesetzt wurden, sind hiermit **keine erheblichen Beeinträchtigungen** verbunden.

Für die Artengruppen Amphibien, Teichmuscheln und Fledermäuse entstehen aufgrund des insgesamt geringen Potenzials des Plangebietes **keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene Strukturen wie zum Großteil vorhandene Ackerflächen, ein Regenrückhaltebecken sowie lediglich kleinteilige Gehölzstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel, Lurche und Fledermäuse, (potenzielle) Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH- Richtlinie (z. B. Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Auch wenn das Quartierpotenzial für Fledermäuse im Geltungsbereich überwiegend als gering einzuschätzen ist, ist ein Vorkommen vor allem im Bereich der Gehölze nördlich der Repker Straße nicht gänzlich auszuschließen.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze überwiegend zu jung sind, um Quartierpotenzial für Fledermäuse zu besitzen, sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden. Lediglich die Gehölze nördlich der Repker Straße besitzen ein etwas höheres Potenzial für Quartiere, wenn auch hier keine geeigneten Quartierstätten festgestellt werden konnten. Zusätzlich bleiben die Gehölze in diesem Bereich vollständig erhalten (vgl. textliche Festsetzung Nr. 10). Sollte eine Fällung von Gehölzen in dem Bereich nördlich der Repker Straße entgegen der derzeitigen Festsetzung doch notwendig werden, so sind diese außerhalb der sensiblen Zeiten der gehölbewohnenden Fledermausarten durchzuführen (von Anfang Oktober bis Ende Februar). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in der Zeit von Anfang März bis Ende September zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Weitere stättenunabhängige Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher **nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich, da es potenziell möglich ist, dass Quartiere in der unmittelbaren Umgebung in älteren Gehölzen vorkommen. Im Plangebiet selbst ist das Quartierpotenzial gering. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. am Tage und nicht in der Nacht, stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren im Plangebiet und in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von der im Geltungsbereich geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal und der Umgebung möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist daher dessen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,

- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabensspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung.

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. In der folgenden Tabelle 1 werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2018 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55L und direkt daran angrenzend

Amsel	Eichelhäher
Buchfink	Rotkehlchen
Dorngrasmücke	Zilpzalp

Die nachgewiesenen Arten des Siedlungsbereiches sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen, da sie überwiegend in den Gehölzstrukturen nördlich der Repker Straße brüten, welche gemäß textlicher Festsetzung erhalten bleiben, bzw. es sich um relativ anspruchsarme und wenig empfindliche Arten handelt. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Neben den oben genannten euryöken, weit verbreiteten Brutvogelarten, wurde direkt an der Geltungsbereichsgrenze ein Brutverdacht für ein Brutpaar des Rebhuhns erbracht. Das Rebhuhn ist gemäß Roter Liste Niedersachsen und Deutschland stark gefährdet. Aufgrund dessen wird für das Rebhuhn eine artspezifische Betrachtung vorgenommen.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für das vorkommende Rebhuhn zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das Lebensrisiko der bereits bestehenden Vorbelastung aufgrund der Lage des Plangebietes hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um einen standort- und strukturtypischen landwirtschaftlich genutzten Bereich ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit

von bestimmten Vogelarten. In dem Bereich befinden sich keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene signifikant erhöhte Mortalitätsrate auszuschließen ist.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI BAYERN 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Das Rebhuhn als vorkommende Art im Geltungsbereich bzw. der direkten Umgebung ist in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es für diese Art keine permanente Fortpflanzungsstätte im Plangebiet gibt.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt** sind.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Typische Beispiele für projektspezifische Störungen sind Beunruhigung / Scheuchwirkung infolge Bewegung, Erschütterung, Lärm oder Licht, häufig durch Fahrzeuge oder Maschinen sowie auch Zerschneidungswirkungen (vgl. STMI BAYERN 2011).

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes oder in dessen näherer Umgebung verbleiben oder entwickelt werden und als Niststätten genutzt werden können und die Lärmimmissionen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes höher sein dürfen als im jetzigen Ist-Zustand.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird, insbesondere wenn sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Unter dem Begriff der lokalen Population einer Art ist eine Gruppe von Individuen einer Art zu verstehen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Rebhuhns führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich das Rebhuhn bei einer Störsituation entfernen könnte.

Vollmausern, die eine vollständige Flugunfähigkeit bedingen, wird von dieser Art nicht durchgeführt. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Rebhuhn, das während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommt, könnte durch Lichtemissionen und andere visuelle Effekte in dieser Zeit aufgeschreckt werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheuch Effekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten, zumal derzeit schon eine gewerbliche Nutzung existiert.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Störungen durch u. a. Anlieferverkehre können nicht während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden. Lärmimmissionen können neben dem Effekt der Verlärmung als solches zu Maskierungen von artspezifischen Gesängen, die der Kommunikation, dem Revierverhalten oder der Balz dienen, führen. Zu prüfen ist nun, inwiefern sich eine solche Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt, falls die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen wäre.

Da das Rebhuhn zwar eine ortsgebundene Art ist, jedoch keinen festen Brutplatz, wie z. B. eine Höhle oder ein Gebäude, nutzt, sondern die Bodenmulde jedes Jahr neu anlegt, ist eine Störwirkung aufgrund der Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. In der darauffolgenden Brutsaison wird das Rebhuhn sowohl die artspezifischen Meidedistanzen sowohl visuell bedingt als auch akustisch einhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung mit einhergehender Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist damit nicht zu erwarten.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt wird.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Gewerbegebietes und der weiteren Festsetzungen erwartet. Die ge-

plante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschatzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2018) von Mittlerem Braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde eingenommen. Es handelt sich dabei um Suchräume für Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie um Suchräume für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Die vorhandenen Böden, die bereits überbaut sind, weisen eine geringe Bedeutung auf.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 5,7 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Da es sich bei dem gesamten Geltungsbereich um einen Suchraum für schutzwürdige Böden handelt, sind trotz der bereits vorhandenen Vorbelastung des Bodens **erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Außerdem ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens / -grabens geplant. Auf Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Bodens zu erbringen.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Grabenabschnitt, welcher der Regenrückhaltung dient und technisch ausgestaltet ist.

Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept durch ein Ing.-Büro erstellt. Gemäß diesem ist zur schadlosen Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers neben der Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) auch ein Regenrückhaltegraben im nördlichen Teil des Plangebietes erforderlich. Der Standort für das Regenrückhaltebecken wird im vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 201 und 250 mm/a. Das Grundwasser steht ca. 37,5 bis 40 m unter NN an. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im mittleren Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Bei dem im Geltungsbereich vorhandenen Oberflächenwasser handelt es sich um ein technisch ausgestaltetes Regenrückhaltebecken.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **erhebliche Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Planungsgebiet gehört zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahresschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge (650 – 700 mm / Jahresmittel) und niedrigere Windgeschwindigkeiten (durchschnittlich 3,0 – 3,9 m/sec.) unterscheidet (Informationsdienst Niedersachsen 1999 aus Landschaftsplan Stadt Vechta).

Im Plangebiet und seiner Umgebung führen standortspezifische Ausprägungen zu geländeklimatischen Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Lokalklima. Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung, Exposition, Wasserhaushalt und Vegetationsbedeckung bestimmt. Im Plangebiet treten großräumig aufgrund der geringen topographischen Unterschiede und der seltenen Windstille jedoch keine sehr starken Unterschiede auf. Kleinklimatisch ergeben sich örtlich z. T. deutliche Unterschiede bzw. Schwankungen, welche v. a. durch Vegetation sowie Wasser- und Bodenfaktoren bedingt sind (TOPOS, 2000).

Die Ackerflächen des Plangebietes sind Kaltluftentstehungsflächen. Die vorhandene Versiegelungen und Bebauung in der Umgebung bedingen eine lokale Erwärmung.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturoegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden.

Luftverunreinigungen oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen. Aktuell ist das Kleinklima im Geltungsbereich und seiner Umgebung durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die südlich angrenzenden Gewerbebestrukturen geprägt und von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,6, die zzgl. der zulässigen Überschreitung gem. § 19 BauNVO eine maximal zulässige Versiegelung von 80 % erlaubt und dem Erhalt von Grünstrukturen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Der Anschluss an die freie Landschaft

bleibt erhalten, so dass gravierende umweltrelevante Auswirkungen durch keinklimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt von Gehölzstrukturen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungs- sowie Gewerbestrukturen und Straßen bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung werden Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Gewerbebetrieb vorbereitet. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die weitere Entwicklung der gewerblichen Nutzung aufgrund der Vorprägung durch die bestehenden Bauten, die Repker Straße und den getroffenen Flächenfestsetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Allerdings hätte im Rahmen der Ursprungsplanung eine Wallhecke auf einer Gesamtlänge von 116 m angelegt werden müssen. Diese Wallhecke wird nun auf gleicher Länge entlang der Repker Straße neu angelegt und planungsrechtlich gesichert.

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter sind deshalb **nicht** zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55L kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere – Brutvögel (hier: Rebhuhn) sind als erheblich zu beurteilen. Ebenso entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser und weniger erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft sowie Landschaft. Für die weiteren Schutzgüter entstehen keine Beeinträchtigungen. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine bzw. geringe Erholungsfunktion Keine erheblichen Auswirkungen 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppen Amphibien, Teichmuscheln und Fledermäuse ersichtlich Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe Brutvögel (Bodenbrüter) 	- bis ••
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Auswirkungen durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Auswirkungen durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades 	••
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Weniger erhebliche Auswirkungen durch die Veränderung des Kleinklimas aufgrund der Erhöhung des Versiegelungsgrades 	•
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung durch bestehende Bauten der Gewerbebetriebe und der Repker Straße Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen 	•
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes ermöglicht. Die entlang der Repker Straße vorhandenen Gehölzstrukturen werden erhalten und durch standortgerechte Anpflanzungen ergänzt. Nördlich des Gewerbegebietes wird ein Regenrückhaltebecken und ein Regenrückhaltegraben angelegt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen Spielwand und Mittelwand. Die Straße Mittelwand ist an die Schwichtelerstraße (K 257) angebunden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen würden weiter intensiv ackerbaulich genutzt werden. Im Bereich des vorhandenen Bebauungsplanes Nr. 31L würden die durch den Plan festgesetzten Nutzungen bestehen bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt:

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) sind ausschließlich Vorhaben zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags noch nachts überschreiten.

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A – C erhöhen sich die Lärmemissionskontingente (LEK) um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor k	Zusatzkontingent LEK, zus, k [dB(A)/m ²]	
	tags	nachts
A	0	0
B	0	2
C	0	5

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Die entlang der Repker Straße vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölzanpflanzungen vom Eingriffsverursacher zu ergänzen. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, die kompensiert werden müssen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (01. März bis 30. September). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden Quartierstrukturen beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Die biologische Baubegleitung ist in einem Bericht zu dokumentieren.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel (hier: Rebhuhn), die zu kompensieren sind.

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche, die aber aufgrund von Mehrfachwirkungen über den Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen mit ausgeglichen werden.

5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die aber aufgrund von Mehrfachwirkungen über den Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen mit ausgeglichen werden.

5.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen sowie ergänzende Anpflanzungen.
- Entsprechend den örtlichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe von $GH \leq 15,0$ m festgesetzt.

5.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück 2009). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestandsanalyse):

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
Sandacker	AS	16.315	0,8 – 1,5	1,0	16.315
Sandacker (Gemüse, Salat)	ASz	46.115	0,8 – 1,5	1,0	43.115
Weg (unbefestigt)	OVWu	1.845	0 – 1,0	0,8	1.476
Straße	OVS	3.180	0 – 1,0	0	0
gewerblich genutzter Platz	OFG	4.660	0 – 1,0	0	0
Baustelle	OX	6.595	0 – 1,0	0	0
Ruderalflur	UR	1.245	1,0 – 1,5	1,3	1.619
Artenarme Brenneselflur	UHB	85	1,0 – 1,5	1,2	102
Naturfernes Staugewässer	SXSu	130	1,0 – 1,5	1,2	156
Sonstiger Graben	FGZu	105	1,0 – 1,5	1,2	126
Baumbestand/Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	HB/UHM	475	1,6 – 2,5	2,0	950
Grünanlage ohne Altbäume	PZA	360	1,0 – 2,0	1,5	540

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensa- tionsmodell (WE/ha)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	450	1,0 – 2,0	1,5	675
Standortfremdes Feld- gehölz	HX	540	1,3 – 2,0	1,6	864
Strauchhecke	HFS	730	1,6 – 2,5	1,6	1.168
Straßenverkehrsfläche aus dem Bebauungs- plan Nr. 31 L (ange- nommene Versiegelung 90 %, der Rest wird als artenarmes Grün be- rücksichtigt)	X	1.015	0	0	0
	GR	110	0,6 – 1,3	1	110
Gewerbegebiet aus dem Bebauungsplan Nr. 31 L (80 %ige Ver- siegelung, die unversie- gelten Bereiche werden als artenarmes Grün berücksichtigt)	X	315	0	0	0
	GR	80	0,6 – 1,3	1	80
Gewerbegebiet aus dem Bebauungsplan Nr. 31 L (80 %ige Ver- siegelung)	X	2.250	0	0	0
	GR	565	0,6 – 1,3	1	565
Gehölzanzpflanzung* ¹	HFM	195	1,0	1,5	293
Einzelbäume an Ver- kehrsfläch * ¹	HBE	115	1,0	1,2	138
Anlage Wallhecke* ¹	HWM	55	1,0	1,7	(94)
Einzelbäume an Ver- kehrsfläche* ¹	HBE	310	1,0	1,2	372
Einzelbäume an Ver- kehrsfläche* ¹	HBE	225	1,0	1,2	270
Einzelbäume an Ver- kehrsfläche* ¹	HBE	265	1,0	1,2	318
Einzelbäume an Ver- kehrsfläche* ¹	HBE	270	1,0	1,2	324
Erhaltung vorhandener Gehölze* ¹	HFM	95	1,0	1,2	114
Gehölzanzpflanzung* ¹	HFM	2.010	1,0	1,5	3.015
Anlage Wallhecke* ¹	HWM	410	1,0	1,7	(697)
Neuanlage Streuobst- wiese* ¹	HO	7.575	1,0	1,5	11.363
alter Einzelbaum (1 Stck.)	HBE	20	1,6 – 2,5	2,4	48
Fläche (gesamt):		98.710^a	Eingriffsflächenwert (gesamt)		87.115
Fläche der Einzelbäume		20			

*^a Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 98.690 m². Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert, da der berücksichtigte Einzelbaum zum Flächenwert dazugezählt wurde.

*¹ Die ehemals vorhandenen Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 31L / Nr. 31L 2. Änderung werden nach Absprache mit der UNB des zuständigen Landkreises in die Bilanzierung eingestellt und sind nicht flächengleich extern zu kompensieren. Der Flächenwert der Anlage von Wallhecken wird nicht zum Eingriffsflächenwert hinzugerechnet, weil die Anlage der Wallhecke flächengleich innerhalb des Geltungsbereiches verlagert wird.

Im Folgenden ist die Ermittlung des Kompensationswertes für den gesamten Eingriffsbereich dargestellt.

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand):

Biotoptyp	Kurz-bezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2016)	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensati- onsmodell (WE/ha)	Ein- griffsflä- chenwert (WE)
versiegelte Flächen Gewerbegebiet*1	X	64.065	0	0	0
unversiegelte Flächen Gewerbegebiet*2	GR	16.015	0,3 – 1,0	1,0	16.015
Grünfläche*3	GR	120	0,3 – 1,0	1,0	120
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen*3	SXZ	6.760	1,0 -1,5	1,3	8.788
Erhaltfläche*4	HX	1.160	1,3 – 2,0	1,6	1.856
Anpflanz- und Erhaltfläche*5	HFM	2.435	(1,6 – 2,5)	1,5	3.653
Anpflanzfläche (PF1)*6	HWM	350	(1,6 – 2,5)	1,5	(525)
Anpflanzfläche (PF1)*7	UHM	840	(1,6 – 2,5)	1,5	1.260
Anpflanzfläche (PF2)*8	HFM	795	(1,6 – 2,5)	1,5	1.193
Erhalt Baumbestand/Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte im Bereich der Straßenverkehrsfläche*9	HB/UHMv	475	1,6 – 2,5	2,0	950
alter Einzelbaum (1 Stck.)*9	HBE	20	1,6 – 2,5	2,4	48
versiegelte Bereiche Straße*10	X	4.540	0	0	0
unversiegelte Bereiche Straße*11	GR	1.135	0,3 – 1,0	1,0	1.230
Fläche (gesamt):		98.710^a	Kompensationsflächenwert (gesamt)		35.017

*a Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 98.690 m². Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert, da der berücksichtigte Einzelbaum zum Flächenwert dazugezählt wurde.

*1 Die versiegelten Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes (GRZ 0,6 mit Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) werden als artenarme Grünflächen in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

*2 Die unversiegelten Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes werden als artenarme Grünflächen mit dem Wertfaktor 1,0 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

*3 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen wird ein Regenrückhaltebecken errichtet.

*4 Im Bereich der Erhaltfläche ist das vorhandene Feldgehölz zu erhalten.

- *5 Im Bereich der Anpflanz- und Erhaltfläche sind die vorhandenen Einzelbäume zu erhalten. Zusätzlich sind in diesem Bereich standortgerechte Gehölzanpflanzungen in Form von Baum-Strauchhecken zu entwickeln.
- *6 In die Anpflanzfläche (PF1) wird die in dem Bebauungsplan Nr. 31L / Nr. 31L 2. Änderung vorgesehene Anlage einer Wallhecke auf einer Länge von 116 m verlagert. Mit dieser Maßnahme wird keine Aufwertung erlangt, aus diesem Grund wird der Flächenwert nicht zum Kompensationsflächenwert hinzu gerechnet.
- *7 In die Anpflanzfläche (PF1) ist angrenzend an die Wallhecke ein Wallheckenschutzstreifen mit einer Breite von 7 m in Richtung der Gewerbeflächen zu entwickeln.
- *8 In der Anpflanzfläche (PF2) sind in diesem Bereich standortgerechte Gehölzanpflanzungen in Form von Baum-Strauchhecken zu entwickeln.
- *9 Der im Bereich der Straßenverkehrsfläche vorhandene Einzelbaum sowie der Baumbestand/Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bleiben gemäß textlicher Festsetzung erhalten und werden somit im Ist- sowie im Planungszustand mit dem gleichen Flächenwert angesetzt.
- *10 Vollständig versiegelte Fläche der festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.
- *10 Die unversiegelten Bereiche der festgesetzten Straßenverkehrsfläche werden als artenarme Grünfläche (Straßenbegleitgrün) mit dem Wertfaktor 1,0 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Ermittelter Kompensationsflächenwert:	35.017 WE
Ermittelter Eingriffsflächenwert:	87.115 WE
Kompensationsflächenwert (gesamt)	35.017 WE
<u>Eingriffsflächenwert (gesamt)</u>	<u>87.115 WE</u>
<u>Bilanz (Kompensationsrestwert)</u>	<u>- 52.098 WE</u>

Der Ausgleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (**Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert**). Es ergibt sich ein Kompensationsrestwert von 52.098 WE. Dies entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor (z. B. Acker mit Wertfaktor 1,0 wird in mesophiles Grünland mit dem Wertfaktor 2,0 umgewandelt) einer Fläche von 52.098 m² bzw. rd. 5,2 ha. Bei einem höheren Wertfaktorensprung ist entsprechend eine geringere Fläche notwendig.

5.2.2 Schutzgut Tiere

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55L wurde ein Brutpaar des Rebhuhns erfasst. Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen wird sich das Revier des Brutpaares in Richtung Westen verlagern. Dies ist mit einem erheblichen Eingriff im Rahmen der Eingriffsregelung gleichzusetzen. Für das betroffene Brutpaar ergibt sich unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachliteratur ein Kompensationsbedarf in Höhe von 1 ha (SINNING 2018).

5.2.3 Schutzgut Boden und Fläche / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 5,7 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. Osnabrücker Modell (2016) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen. Im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen wird ein naturnahes Regenrückhaltebecken angelegt. Durch diese Maßnahme werden die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ausgeglichen werden.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

1. Anlage von standortgerechten, heimischen Baum-Strauchpflanzungen (ca. 3.230 m²)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind in der Anpflanz- (PF2) sowie der Anpflanz- und Erhaltflächen auf einer Breite von 10,00 m Breite zur Abgrenzung in Richtung Straßenverkehrsfläche Anpflanzungen von standortgerechten heimischen Baum-Strauchpflanzungen vorgesehen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standorttypische, heimische Arten zurückgegriffen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt wird auf die besondere Landschaftsbildprägung derartiger Biotopstrukturen hingewiesen.

Folgende Baumarten sind zu verwenden:

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>

Folgende Straucharten sind zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

2. Anlage einer Baum-Strauch-Wallhecke (ca. 116 m Länge)

Innerhalb der Anpflanzfläche (PF1) ist auf insgesamt 116 m Länge auf einer Breite von 3,00 m in Richtung der Repker Straße gelegen eine Baum-Strauch-Wallhecke auf ca. 116 m Länge anzulegen.

Wallhecken im ursprünglichen Sinne sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die der Einfriedung dienen oder dienten. Wallhecken sind nach § 22 (3) NAGB-NatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen nicht überplant und beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind untersagt. Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich der Wallhecke sind unzulässig.

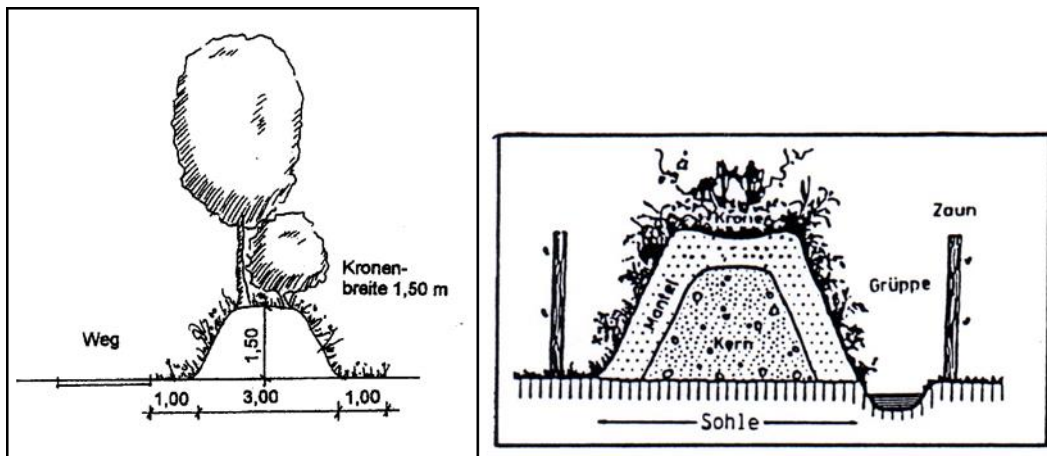


Abbildung 1: Aufbau und Querschnitt einer Wallhecke (schematisch)

Für die Anlage der Wallhecke wird zuerst ein neuer Wall mit einer Breite von ca. 3,00 m und einer Höhe von 1,50 m aufgesetzt. Die Kronenbreite wird ebenfalls 1,50 m betragen. Der Wall besteht im Inneren aus Sand und Außen aus sandig-humosem Oberboden mit einer Stärke von 0,3 m. Beidseitig sind Gröppen anzulegen (vgl. Abb. 2). Die Bepflanzung des Walls erfolgt nach einer Setzungszeit des Bodens von ca. 6 Monaten. Der Pflanzabstand sollte i. d. R. ca. 1,00 m zwischen den Reihen sowie ca. 1,00 m in der Reihe betragen. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband in der Vegetationsruhe. Die Sträucher werden jeweils in Dreier-Gruppen sowie Bäume in einem Abstand von 5 m einzeln gepflanzt. Nach etwa drei bis fünf Jahren sind die dominierenden Gehölze 20 cm über dem Boden abzuschlagen (Auf-den-Stock-setzen). Die weitere Pflege erfolgt im Abstand von 8 – 15 Jahren durch die Entnahme einzelner Bäume und Sträucher. Ein „Auf-den-Stock-setzen“ der schnellausschlagenden Gehölze auf 1/3 bis 1/5 der Wallheckenlänge ist ebenfalls möglich. Langsam wachsende Arten werden lediglich zurückgeschnitten. Die Pflege erfolgt immer in Teilbereichen und wird im zwei- bis dreijährigen Turnus fortlaufend durchgeführt.

Folgende Bäume sind zu verwenden:

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>

Folgende Straucharten sind zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Bei Abgang der gepflanzten Bäume sind entsprechende Exemplare nachzupflanzen.

3. Anlage von Wallheckenschutzstreifen (ca. 840 m²)

Die Flächen entlang der anzulegenden Baum-Strauch-Wallhecke werden in einer Breite von 7,00 m als Schutzstreifen entwickelt. Diese Bereiche dienen dem Schutz der Wallhecken vor Beeinträchtigungen durch Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen und sind als halbruderale Gras- und Staudenflur / artenreiche Saumgesellschaft zu entwickeln. Um Beeinträchtigungen der Gehölze auf der Wallhecke (Konkurrenzdruck) sowie für das Landschaftsbild zu minimieren, ist der Schutzstreifen gehölzfrei zu halten und mit einjähriger Mahd zu nutzen. Lediglich die im Bereich der Anpflanz- und Erhaltfläche bereits vorhandenen Einzelbäume sind in diesem Bereich zu erhalten. Innerhalb der Schutzstreifen sind Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

Falls Bodenbereiche frei von Bewuchs sind (Offenbodenbereiche), sollte in diesen Bereichen eine Neuansaat vorgenommen werden. Die Einsaat ist mit kräuterreichem Landschaftsrasen vorzunehmen. Hierfür ist möglichst Saatgut gebietseigener Herkunft, z. B. Regio-Saatgut zu verwenden. Durch extensive Pflege können sich Blütenhorizonte entwickeln und über einen längeren Zeitraum standortgerechte Artenzusammensetzungen einstellen.

Hinweis zu gebietseigenen Herkünften von Saatgut und Pflanzmaterial

Die Vorgaben zum Schutz der Biologischen Vielfalt gemäß der Biodiversitäts-Konvention (CBD, s. Kap. 3.1.4) wurden in Europa in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie) verankert und in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. § 1 des BNatSchG enthält „... das Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.“ Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf „das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde.“ Für das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete besteht bis zum 1. März 2020 eine Übergangsfrist, jedoch sollen bis zu diesem Zeitpunkt in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; Art. 2 CBD).

Um im Rahmen der Eingriffsregelung den o. g. übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen gerecht zu werden, ist bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und der Durchführung von Pflanzmaßnahmen und Ansaaten daher die Verwendung von Pflanzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte vorzusehen.

Besteht die Notwendigkeit einer Oberflächenentwässerung innerhalb des Schutzstreifens, so ist diese zulässig. Um weiterhin die Funktion einer Ausgleichsfläche wahrnehmen zu können, sollten die Mulden bzw. Gräben möglichst naturnah gestaltet sein und es sollte darauf geachtet werden, dass ein möglichst großer Abstand zwischen Wallheckenfuß und Mulde bzw. Graben besteht. Generell empfiehlt es sich, im Übergangsbereich zwischen der Baufläche und dem Schutzstreifen eine Mulde bzw. einen Graben anzulegen, um den Schutzbereich der Wallhecke optisch abzugrenzen und ihn so vor zweckentfremdenden Nutzungen zu schützen.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen

Trotz der zuvor beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsflächendefizit in Höhe von 52.098 Werteinheiten für das Schutzgut Biototypen, die extern zu kompensieren sind. Dieser Kompensationsbedarf wird über den anerkannten Flächenpool Balz der Stadt Vechta auf dem Flurstück 556/2, Flur 13, Gemarkung Langförden kompensiert. Auf insgesamt ca. 43.200 m² wird gemäß des zugehörigen Pflege- und Entwicklungsplans eine bisher intensiv genutzte Obstbaumfläche in eine extensiv genutzte Portionsweidefläche umgewandelt. Es werden trennende Obstbaumreihen, Altgras-Blühstreifen sowie weitere aufwertende Maßnahmen vorgesehen. Insgesamt stehen 64.800 Werteinheiten zur Verfügung. Die für den Bebauungsplan Nr. 55L erforderlichen 52.098 Werteinheiten sind damit gedeckt. Es verbleiben 12.702 Werteinheiten für die Kompensation weiterer Planungen.

Schutzgut Tiere

Zusätzlich sind aufgrund des zumindest teilweisen Verlustes eines Brutreviers des Rebhuhns Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Der zu prognostizierende Verlust des direkt an der westlichen Geltungsbereichsgrenze festgestellten Brutreviers des Rebhuhns ist über eine insgesamt 1 ha große Fläche auszugleichen. Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen.

Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen auf das Brutrevier des Rebhuhns werden im Kompensationsflächenpool Busse der Stadt Vechta durchgeführt. Der Kompensationsflächenpool wurde am 05.12.2018 durch den Landkreis Vechta anerkannt. Auf dem Flurstück 82, Flur 17, Gemarkung Langförden, wird auf ca. 1,1 ha ein intensiv genutzter Acker in ein extensiv genutztes Feuchtgrünland mit Weidenutzung umgewandelt. Zusätzlich werden eine Streuobstwiese angelegt, bestehende Wallhecken aufgewertet sowie der angrenzende Bach revitalisiert. Die Fläche ist aufgrund ihrer Größe und der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation des Brutreviers des Rebhuhns im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55L geeignet. Die im Rahmen der Aufwertung zur Verfügung stehenden Werteinheiten (rd. 25.000 WE) werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen und stehen weiterhin für anderweitige Eingriffsvorhaben zur Verfügung.

Zusätzlich zu den notwendigen Kompensationsmaßnahmen für das Rebhuhn müssen gemäß Vorabstimmung der Stadt Vechta mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises artenschutzrechtliche Maßnahmen im Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 L speziell für diese Art durchgeführt werden. Auf

insgesamt ca. 4.075 m² werden Maßnahmen, wie das Anpflanzen einer Obstbaumreihe, eines Feldgehölzes und einer Hecke durchgeführt, welche den Lebensraum für das Rebhuhn attraktiver gestalten. Der Anlage 2 sind die stadteigenen Flurstücke und die jeweiligen darauf geplanten Maßnahmen zu entnehmen. Weiterhin werden die im Flächenpool Busse geplanten Maßnahmen nach Umsetzung ebenfalls als artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Stärkung des Brutreviers des Rebhuhns heran gezogen.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Vorbereitung einer Erweiterung eines angrenzend vorhandenen Gewerbebetriebes im Ortsteil Langförden, das zum Stadtgebiet von Vechta gehört. Eine Verlagerung des Betriebes kommt nicht in Betracht. Eine Erweiterung angrenzend an den bereits bestehenden Gewerbebetrieb ist unter Berücksichtigung diverser Maßnahmen verträglich möglich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen somit nicht.

6.1.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55L werden ein Gewerbegebiet, eine Straßenverkehrsfläche, eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen und private Grünflächen in Überlagerung mit Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf max. 15,0 m festgesetzt. Örtliche Bauvorschriften sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen Spielwand und Mittelwand. Die Straße Mittelwand ist an die Schwichtelerstraße (K 257) angebunden.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 55L wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Modells (2016) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55L wurde neben einer Biotoptypenkartierung, ein faunistischer Fachbeitrag erstellt. Weiterhin wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Außerdem wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Stadt Vechta stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen der Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Vechta beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ aufzustellen, um einem angrenzend ansässigen Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von bereits vorgeprägten Böden durch die zulässige Versiegelung. Die Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brutvögel – Rebhuhn), Wasser sowie Boden und Fläche als erheblich zu beurteilen. Weiterhin entstehen weniger erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als nicht erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit wird über den Flächenpool Balz der Stadt Vechta kompensiert. Die Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen in das Brutrevier des Rebhuhns werden im Flächenpool Busse der Stadt Vechta umgesetzt. Zusätzlich werden artenschutzrechtliche Maßnahmen für das Rebhuhn im 2 km Umkreis um den Geltungsbereich durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.
- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück.
- LANUV NRW 2018: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>. Internetauftritt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Vechta.
- LBEG-SERVER (2018): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.
- NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2018): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.
- SINNING (2018): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

TOPOS (2005): Landschaftsplan Stadt Vechta.

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“

Anlage 2: Kompensationsmaßnahmen Artenschutz Rebhuhn

KREISSTADT VECHTA

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ Bestand Biotoptypen



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Einzelbaum
- Wälder, Gehölze
- 0,3** Stammdurchmesser in m (geschätzt)

Biotoptypen (Stand 08/2017)

[Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016)]

Wälder

WXH Laubforst aus einheimischen Arten

Gehölzbestände

HB Baumbestand
HBA Baumreihe
HBE Einzelbaum
HFS Strauchhecke
HWB Baumwallhecke
HX Standortfremdes Feldgehölz
Zusätze: - = lückiger Gehölzbestand, degradiertes Wall

Gewässer

FGZ Sonstiger Graben
SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer
Zusätze: u = unbeständig, zeitweise trockenfallend

Grünland

GI Artenarmes Intensivgrünland

Stauden- und Ruderalfluren

UHB Artenarme Brennnesselflur
UHM Halbbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UR Ruderalflur
Zusätze: v = Gehölzaufkommen, Verbuschung

Acker- und Gartenbau biotope

AS Sandacker
Zusätze: h = Hackfrüchte, g = Getreide, z = Gemüse, Salat

Siedlungsbiotope / Verkehrs- und sonstige befestigte Flächen

GR Scherrasen
PZA Sonstige Grünanlage ohne Altbäume
OFG Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OVS Straße
OVW Weg
OX Baustelle
Zusätze: u = unbefestigt

Abkürzungen für Gehölzarten

Bi	Birke	<i>Betula pendula</i>
Bu	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Ei	Eiche	<i>Quercus</i> spp.
Er	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Es	Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Ho	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Pz	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
We	Weide	<i>Salix</i> spp.

Anmerkung des Verfassers:

Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

KREISSTADT
VECHTA



Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 55L
„Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 17-2524	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 08/2017	Fittje
ohne	Plan-Nr. 1	Gezeichnet: 08/17;12/17	Wiese
		Geprüft: 12/2017	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

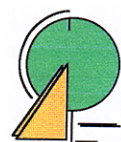
STADT VECHTA



Landkreis Vechta

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“

August 2018



STADT VECHTA

Landkreis Vechta

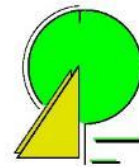
Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“

Auftraggeber:

Stadt Vechta
Burgstraße 6
49377 Vechta

Auftragnehmer:

Diekmann •
Mosebach
& Partner

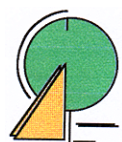


Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Projektbearbeitung:

Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Dr. Hanjo Steinborn
Tammo Koopmann
Mirka Jordan



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	METHODIK	5
2.1	Brutvögel	5
2.2	Fledermauspotenzial	6
2.3	Regenrückhaltebecken	6
3.0	ERGEBNISSE	7
3.1	Brutvögel	7
3.2	Fledermauspotenzial	11
3.3	Regenrückhaltebecken	19
3.3.1	Beschreibung	19
3.3.2	Teichmuscheln	21
3.3.3	Amphibien	22
4.0	HINWEISE ZUR KONFLIKTANALYSE	23
4.1	Brutvögel	23
4.2	Fledermäuse	24
4.3	Teichmuschel	24
4.4	Amphibien	24
4.5	Weitere Planungen	24
5.0	QUELLENVERZEICHNIS	26
5.1	Literatur	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Karte mit Darstellung des Bebauungsplangebietes sowie dem faunistischen Untersuchungsgebiet.	2
Abb. 2:	Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ (Quelle Diekmann & Mosebach, Stand Juni 2018).	2
Abb. 3:	Blick von der Gehölzreihe im nordöstlichen UG (nahe des Parks) auf die südwestlich anschließende Getreidefläche.	3

Abb. 4:	Blick von der Gehölzreihe im nordöstlichen UG (nahe des Parks) in Richtung Nord-Nordwest.	3
Abb. 5:	Blick von der Gehölzreihe im nördlichen UG in Richtung des östlich gelegenen Parks.	4
Abb. 6:	Blick von der Straße nördlich des Geltungsbereichs in das Eingriffsgebiet (Blickrichtung Südwest).	4
Abb. 7:	Übersicht über Bereiche der Fledermauspotenzialanalyse.	12
Abb. 8:	Blick entlang der Repker Straße, links das Feldgehölz, rechts die Eingriffsfläche.	12
Abb. 9:	Blick von der Repker Straße Richtung West.	13
Abb. 10:	Baumreihe mit Eichen.	14
Abb. 11:	Weiden am Rande des Gewässers.	14
Abb. 12:	Bauernhof mit Tierställen.	15
Abb. 13:	Gebäude mit Quartierpotenzial.	15
Abb. 14:	Gebäude mit Quartierpotenzial.	16
Abb. 15:	Baum mit Quartierpotenzial.	16
Abb. 16:	Bäume mit Quartierpotenzial.	17
Abb. 17:	Alte Bäume mit Totholz und mittlerem Höhlenpotenzial.	18
Abb. 18:	Spechthöhlen.	19
Abb. 19:	Blick auf das Regenrückhaltebecken (Blickrichtung von Norden in Südrichtung, aufgenommen am 04.07.2018).	20
Abb. 20:	Blick innerhalb des Regenrückhaltebeckens aus etwa dem Zentrum in Westrichtung (aufgenommen am 04.07.2018).	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Termine der Brutvogelkartierungen	5
Tab. 2:	Gesamtartenliste der kartierten Vögel mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus im UG in Langförden	7
Tab. 3:	Nachgewiesenes Brutvogelartenspektrum mit Gesamthäufigkeiten im Gebiet des Bebauungsplans „55L“ und weiterer Planung in Langförden und der angrenzenden Umgebung	9
Tab. 4:	Artenspektrum der in Niedersachsen potenziell vorkommenden Teichmuscheln	21

PLANVERZEICHNIS

Plan 1:	Brutvogelerfassung für Bebauungsplan 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“, Revierzentren der Brutvögel (planungsrelevante Arten)
Plan 2:	Brutvogelerfassung für Bebauungsplan 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“, Revierzentren der Brutvögel (weitere Arten A-H)
Plan 2:	Brutvogelerfassung für Bebauungsplan 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“, Revierzentren der Brutvögel (weitere Arten K-Z)

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Westen von Langförden (Stadt Vechta) nördlich des Ortsteils Spreda soll im Bereich nordwestlich und südlich der Repker Straße die Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mittelwand“ und weitere Planungen umgesetzt werden (s. Abb. 1 und Abb. 2).

Bei einer Umsetzung der Planung ist es möglich, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände erfüllt werden (bspw. wenn regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden). Es wurden daher eine Kartierung des Brutvogelbestandes und eine Potenzialabschätzung für die Gruppe der Fledermäuse für den Geltungsbereich des Bebauungsplans zzgl. der näheren Umgebung beauftragt. Die Bestandsaufnahme erfolgte in einem Radius von ca. 250m um den Geltungsbereich. Weiterhin hat eine Potenzialansprache hinsichtlich des Vorkommens von Amphibien und Teichmuscheln für das im Geltungsbereich vorhandene Regenrückhaltebecken stattgefunden. Die Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

Der hier vorliegende Bericht stellt im Schwerpunkt die Ergebnisse im Hinblick auf den Geltungsbereich des B-Plan 55L vor. Für weitere Planungen im UG wird es ebenfalls Hinweise zu möglichen Konflikten geben.

Das ca. 102,8ha große Untersuchungsgebiet (nachfolgend UG) umfasst den Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 55L „Gewerbegebiet Mittelwand“ (Eingriffsgebiet, nachfolgend EG, ca. 10 ha) und weitere Planungsbereiche sowie die Umgebung in einem Umkreis von bis zu 250m. Der Bereich des EGs umfasst hauptsächlich Ackerfläche (diesjährig mit Weizen und Erdbeeren bepflanzt) und einen kleinen Bereich mit Gewerbebebauung / versiegelter Parkplatzfläche. Das restliche UG besteht ebenfalls weit überwiegend aus Ackerflächen, kleineren Gehölzbeständen, Grünland und Siedlungsflächen.

Einen Eindruck vom UG vermitteln Abb. 3 - Abb. 6 (Quelle Büro Sinning, aufgenommen am 23.04.2018).

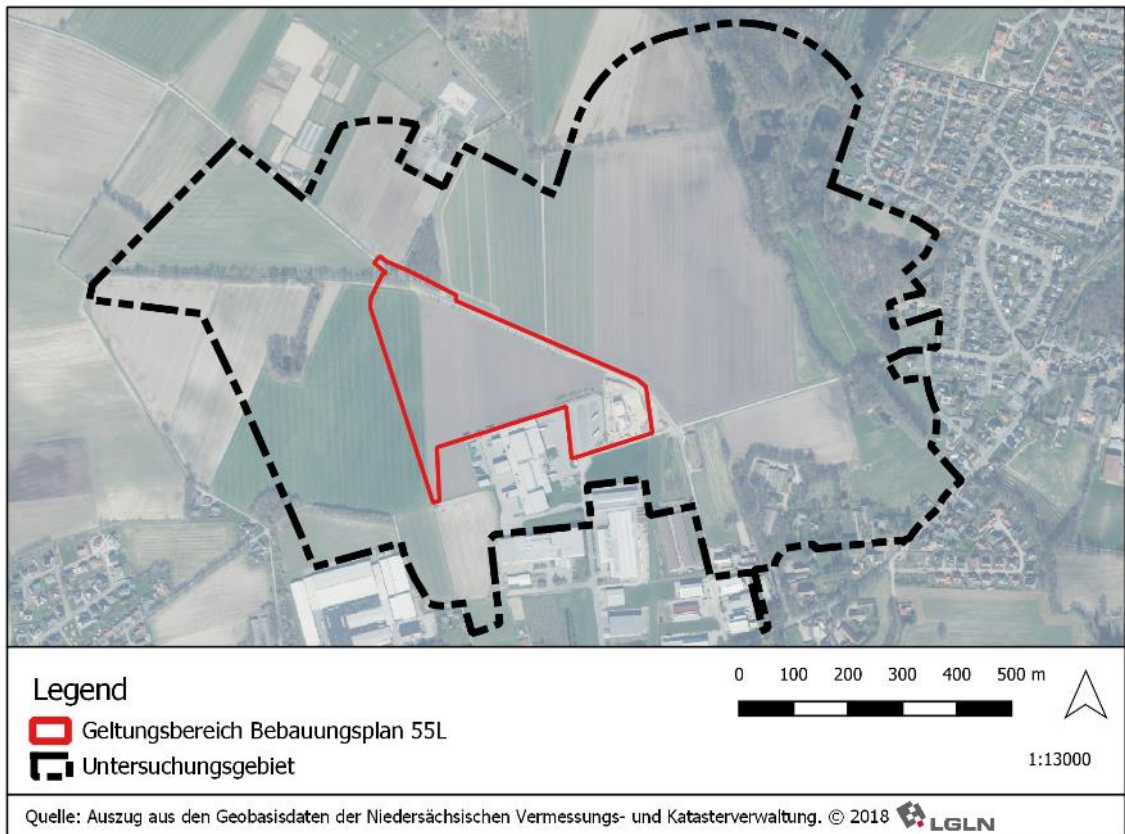


Abb. 1: Karte mit Darstellung des Bebauungsplangebietes sowie dem faunistischen Untersuchungsgebiet.



Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ (Quelle Diekmann & Mosebach, Stand Juni 2018).



Abb. 3: Blick von der Gehölzreihe im nordöstlichen UG (nahe des Parks) auf die südwestlich anschließende Getreidefläche.



Abb. 4: Blick von der Gehölzreihe im nordöstlichen UG (nahe des Parks) in Richtung Nord-Nordwest.



Abb. 5: Blick von der Gehölzreihe im nördlichen UG in Richtung des östlich gelegenen Parks.



Abb. 6: Blick von der Straße nördlich des Geltungsbereichs in das Eingriffsgebiet (Blickrichtung Südwest).

2.0 METHODIK

2.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte auf insgesamt neun Begehungen (Tab. 1) im Eingriffsgebiet zzgl. eines Radius von bis zu 250 m in Bereichen ohne Wohnbebauung/Gewerbe (Abb. 1). Fünf der Kartierungen (März bis Juni) wurden in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Zur Erfassung von dämmerungsaktiven Arten (z.B. Rebhuhn und Wachtel) wurde Anfang März ein und zwischen April und Anfang Juli drei weitere Abendtermine unter Einsatz einer Klangattrappe angesetzt.

Tab. 1: Termine der Brutvogelkartierungen

Termin	Datum	Wetter
Nacht 1	12.03.2018	60 % Bewölkung, Südwest 1, 13 °C, trocken, kurzzeitig leichter Regen (10 Minuten)
Tag 1	23.03. 2018	100 % Bewölkung, Südwest 1, 5 - 7 °C, trocken
Tag 2	06.04. 2018	15 % Bewölkung, Südwest 1 - 2, 1 - 7 °C, trocken
Nacht 2	08.04.2018	65 % Bewölkung, Nordnordwest 1, 18 °C, trocken
Tag 3	20.04. 2018	40 % Bewölkung, West 1 - 3, 14 - 16 °C, trocken
Tag 4	15.05. 2018	0 % Bewölkung, Nordost 2, 16 - 20 °C, trocken
Tag 5	08.06. 2018	20 % Bewölkung, OST 1, 12 - 27 °C, trocken
Nacht 3	11.06. 2018	70 % Bewölkung, Nord 2 - 1, 16 - 14 °C, trocken
Nacht 4	04.07. 2018	30 % Bewölkung, Nord 1, 19,5-18 °C, trocken

Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt.

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015) sowie Arten, deren Nester regelmäßig und über mehrere Brutperioden auch durch andere Vogelarten genutzt werden können.

Für die Einschätzung des Brutstatus wurde folgende Einteilung vorgenommen:

Brutnachweis (Junge gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u.a.),

Brutverdacht (Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten an mind. zwei Terminen oder an einem Termin und weitere Sichtung eines Altvogels),

Brutzeitfeststellung (einmalige Feststellung von Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten im geeigneten Bruthabitat).

Als Brutbestand werden alle Reviere mit Brutverdacht und Brutnachweis definiert. Einmalige Brutzeitfeststellungen werden (bis auf Ausnahmen und dann im Einzelfall im Text begründet) nicht weiter berücksichtigt.

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von Behm & Krüger (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Hierfür werden Brutnachweis und Brutverdacht gefährdeter Vogelarten addiert, die Gefährdungskategorien für Deutschland, Niedersachsen und Region festgestellt, die Punktzahl für jede gefährdete Vogelart ermittelt und aufsummiert sowie ggf. durch einen Flächenfaktor dividiert.

Die Einstufung des Gebietes erfolgt entsprechend den Angaben zu Mindestpunktzahlen:

ab 4 = lokal; ab 9 = regional, ab 16 landesweit, ab 25 = national bedeutend.

2.2 Fledermauspotenzial

Für die Einschätzung des Fledermauspotenzials wurde am 16.03.2018 und für den südöstlichen Teilbereich des UG am 18.05.2018 eine Begehung des UG vorgenommen. Es wurden Bäume und Gebäudes des UG in Augenschein genommen, Spalten und Höhlen auf ihre Quartierauglichkeit untersucht und dokumentiert.

2.3 Regenrückhaltebecken

Es fand am 04.07.2018 ein Geländetermin zur Einschätzung des Regenrückhaltebeckens, welches nördlich der Firma ELO liegt, statt. Hierbei wurde das Gewässer auf sein Potenzial für Amphibien und die Teichmuschel hin begutachtet.

3.0 ERGEBNISSE

3.1 Brutvögel

In Tab. 2 erfolgt eine alphabetische Auflistung aller im Eingriffsgebiet sowie dessen erweitertem Umfeld angetroffenen Vogelarten. Nach dem deutschen und dem wissenschaftlichen Namen schließen sich Angaben zum Brutstatus und zur Gefährdung nach der „Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 8. Fassung 2015“ nach KRÜGER & NIPKOW (2015) für gesamt Niedersachsen und die Naturräumliche Unterregion „Tief-land West“ an. In der sechsten Spalte (RL BRD 2015) findet sich die Einstufung nach der "Roten Liste der Brutvögel Deutschlands" nach GRÜNEBERG et al. (2015). Aus der letzten Spalte sind Angaben zum Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung, EG-Artenschutzverordnung oder EU-Vogelschutzrichtlinie zu entnehmen.

Tab. 2 Gesamtartenliste der kartierten Vögel mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus im UG in Langförden

Bedeutung der Abkürzungen: Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Feststellung zur Brutzeit (aus der Beobachtung ergaben sich keine Hinweise, die auf eine Brut im Gebiet hingedeutet hätten), NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler (Frühjahrzug), Ü = Überflieger (ohne Bezug zum UG); RL T-W, RL Nds. bzw. RL D: Rote Liste der in der Rote Liste-Region Tiefland-West, in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvogelarten, Gefährdungsgrade: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, ♦ = nicht klassifiziert (Angaben nach KRÜGER & NIPKOW (2015), GRÜNEBERG et al. (2015)). Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG/BArtSchV): § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, s. Text.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutstatus	RL T-W	RL Nds	RL D	Schutzstatus
Brutvögel des UG						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BN	*	*	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BN	*	*	*	§
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BN	V	V	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BN	*	*	*	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BN	*	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	*	*	*	§
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	BN	♦	♦	♦	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BN	*	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	*	§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	♦	♦	♦	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brut-status	RL T-W	RL Nds	RL D	Schutz-status
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	V	V	V	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	*	§§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	*	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	*	*	*	§§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	*	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	2	2	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	*	§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	*	*	*	§§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	V	V	*	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	*	*	*	§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	*	*	§
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BV	*	*	V	§§
Wintergoldhähn-	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	*	§
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	*	*	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§
einmalige Brutzeitfeststellungen des UG						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BZF	*	*	*	§
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BZF	*	*	*	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZF	V	V	*	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BZF	*	*	*	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	V	V	*	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZF	3	3	V	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BZF	V	V	V	§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BZF	*	*	*	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BZF	*	*	*	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZF	*	*	*	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BZF	3	3	2	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BZF	3	3	3	§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BZF	*	*	*	§
Gastvögel des UG						
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	DZ	◆	◆	◆	§
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	DZ	*	*	*	§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brut-status	RL T-W	RL Nds	RL D	Schutz-status
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	DZ	3	3	3	§
Sommergoldhähn-	<i>Regulus ignicapilla</i>	DZ	*	*	*	§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	DZ	V	V	V	§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	DZ	*	*	*	§
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG	*	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	V	V	*	§
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	◆	◆	◆	ng
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	3	§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	*	*	*	§
Graugans	<i>Anser anser</i>	Ü	*	*	*	§
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Ü	*	*	*	§

2018 wurden insgesamt 63 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Davon wurden 37 Arten als Brutvögel (mind. Brutverdacht), 13 Arten als Brutzeitfeststellungen (aus den Beobachtungen ergaben sich keine weiteren Hinweise, die auf eine Brut im Gebiet hingedeutet hätten) und 13 Arten als Gastvögel kategorisiert. Die räumliche Verteilung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2018 ist in den Plänen 01 bis 03 dargestellt. In Tab. 3 findet sich eine Auflistung jener 37 Arten, die als Brutvögel festgestellt wurden mit der jeweiligen Anzahl an Brutpaaren.

Tab. 3 Nachgewiesenes Brutvogelartenspektrum mit Gesamthäufigkeiten im Gebiet des Bebauungsplans „55L“ und weiterer Planung in Langförden und der angrenzenden Umgebung

Bedeutung der Abkürzungen: Σ Brutpaare (BP): Absolute Zahl der Brut-/Revierpaare (in arabischen Zahlen).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Σ Brutpaare (BP) Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	12 BP
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	19 BP
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	9 BP
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	1 BP
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	3 BP
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	1 BP
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2 BP
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	3 BP
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1 BP
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	∑ Brutpaare (BP) Un- tersuchungsgebiet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2 BP
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	7 BP
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1 BP
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1 BP
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 BP
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	4 BP
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	20 BP
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	1 BP
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	7 BP
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1 BP
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	1 BP
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	9 BP
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	11 BP
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1 BP
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1 BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	8 BP
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	12 BP
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1 BP
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1 BP
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 BP
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1 BP
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1 BP
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1 BP
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	1 BP
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	1 BP
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	20 BP
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	17 BP

Die Lage der Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten sind Plan 01 zu entnehmen.

Das Rebhuhn wird in Niedersachsen und auch auf der Bundesdeutschen Roten Liste als stark gefährdet geführt. Der festgestellte Brutverdacht liegt unmittelbar an der westlichen Grenze des EGs auf dem Erdbeerfeld. Die beiden Brutzeitfeststellungen des

Rebhuhn befinden sich weiter von der Eingriffsfläche entfernt: nördlich und westlich des EG-Teilgebiets.

Die Feldlerche wird als gefährdete Art geführt, der Brutverdacht befindet sich auf der Weizenanbaufläche im mittleren Teilgebiet des EGs, nördlich der Repker Straße.

Mit Blässhuhn, Goldammer, Gartenrotschwanz, Stieglitz und Teichhuhn kamen fünf Brutvogelarten vor, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens und / oder Deutschlands stehen.

Der Brutnachweis des Blässhuhn wurde an einem der Teiche innerhalb des Gehölzbestandes im Nordosten des UGs gemacht. Die zwei Brutverdachte der Goldammer lagen im Norden und Westen des UG (außerhalb des EG). Beide Nachweise erfolgten in für die Goldammer typischen Randstrukturen (z.B. Baumreihen, Knicks). Der Gartenrotschwanz wurde an der westlichen Grenze des UG nachgewiesen. Der Brutverdacht des Stieglitz wurde östlich des EGs naher der Repker Straße kartiert. Für das Teichhuhn wurde der Brutverdacht an den Teichen im Nordosten des UGs innerhalb des Gehölzes erbracht.

Hier kamen auch die drei streng geschützten Arten Grün- und Schwarzspecht sowie der Mäusebussard mit je einem Brutpaar vor.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um ungefährdete und häufige Arten der Siedlungsränder, Parks und Gehölze, wie sie für vergleichbare Landschaften zu erwarten sind. Die Verteilung der Revierzentren ist in Plan 02 dargestellt. Innerhalb des Eingriffsgebietes kamen Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Dorngrasmücke und Zilpzalp vor, wobei nur jeweils ein Revier von Amsel und Dorngrasmücke im überplanten Bereich lagen. Die anderen Revierzentren lagen im Bereich, der auch nach Umsetzung der Planung Bäume erhalten bleiben. Die größte Brutpaardichte wird erwartungsgemäß in den Gehölzbeständen im Osten des UG erreicht (Plan 02).

Eine Bewertung als Brutvogellebensraum erfolgt in Niedersachsen i.d.R. nach dem Modell nach BEHM & KRÜGER (2013), welches in nationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutungen unterscheidet. Grundlage dafür sind die Vorkommen (mind. Brutverdacht) von Rote-Liste-Arten (mind. Status „gefährdet“).

Mit Rebhuhn und Feldlerche kamen zwei Brutvogelarten der Roten Liste vor. Damit wird eine Punktzahl von drei Punkten erreicht. Die Bedeutung des Gebietes liegt demnach **unterhalb einer lokalen Bedeutung**.

3.2 Fledermauspotenzial

Im Eingriffsgebiet des B-Plans 55L ist lediglich ein geringes Fledermausquartierpotenzial vorhanden. Einzig an der Nordspitze des EGs sind Bäume vorhanden, die überhaupt die Möglichkeit einer Baumhöhle mit Quartierpotenzial aufweisen. Diese sind aber auch hier lediglich vereinzelt vorhanden. Die überwiegenden Bäume sind zu dünn, um für Baumhöhlen mit Eignung als Fledermausquartier in Frage zu kommen. Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Vereinzelt wurden hier Fledermauskästen aufgehängt. Der hier beschriebene Bereich ist in Abb. 7 als Nr. 1 gekennzeichnet und in den Bildern der Abb. 8 und Abb. 9 visualisiert.

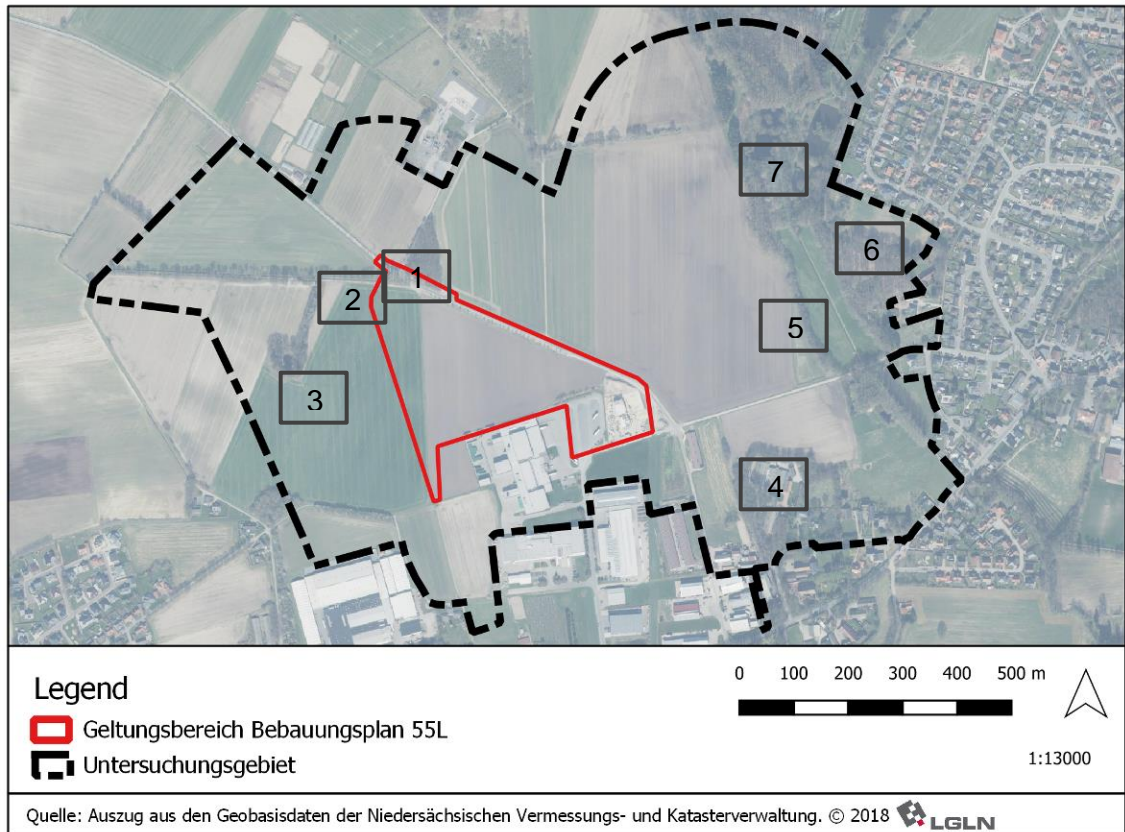


Abb. 7: Übersicht über Bereiche der Fledermauspotenzialanalyse.



Abb. 8: Blick entlang der Repker Straße, links das Feldgehölz, rechts die Eingriffsfläche.



Abb. 9: Blick von der Repker Straße Richtung West.

Die offenen Bereiche des UG bieten mangels Strukturen kein Potenzial für Fledermausquartiere. Auch die jungen Bäume entlang der Repker Straße sind nicht geeignet, um Baumhöhlen mit Fledermausquartierpotenzial zu bieten.

Der Bereich 2 in Abb. 7 ist durch eine Baumreihe gekennzeichnet (Abb. 10), in der zwar keine Baumhöhlen entdeckt wurden, die aber aufgrund des Alters der Bäume zumindest ein geringes Potenzial für Quartierbäume darstellt. Im weiteren Verlauf befindet sich ein baumbestandener Teich (bei Nr. 3 in Abb. 7), der überwiegend von jungen Bäumen ohne Höhlenpotenzial umgeben ist. Dazwischen stehen einige größere Weiden (Abb. 11), auch hier wurden keine Baumhöhlen entdeckt, ein gewisses Potenzial ist aber vorhanden.



Abb. 10: Baumreihe mit Eichen.



Abb. 11: Weiden am Rande des Gewässers.

Das größte Quartierpotenzial für Fledermäuse innerhalb des UG ist im Bereich Nr. 4 in Abb. 7 zu finden. Bauernhöfe mit alten Stallanlagen und Scheunen bieten Gebäudebewohnenden Fledermausarten viele Quartiermöglichkeiten und ein gutes Nahrungsangebot aufgrund des Insektenreichtums bei Tierhaltungsbetrieben. Beispiele hierfür sind den Bildern in den Abb. 12 bis Abb. 14 zu entnehmen. Auch die alten Bäume des Hofes bieten ein hohes Potenzial für Fledermausquartiere (Abb. 15).



Abb. 12: Bauernhof mit Tierställen.



Abb. 13: Gebäude mit Quartierpotenzial.



Abb. 14: Gebäude mit Quartierpotenzial.



Abb. 15: Baum mit Quartierpotenzial.

Auch die Bereiche 5, 6 und 7 in Abb. 7 sind von hohem Fledermausquartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten gekennzeichnet. Die Baumreihe im Bereich 5 ist genauso wie der Waldrand im Bereich 7 durch alte Erlen und Weiden mit zahlreichen Baumhöhlen gekennzeichnet (Abb. 16). Die angrenzenden nassen Grünlandbereiche und Teichanlagen bieten eine gute Nahrungsvfügbarkeit. Von einem Fledermausvorkommen ist auszugehen.

Auch die Altholzbestände im Bereich 6 und 7 bieten aufgrund des Alters der Bäume mit mittlerem Totholzanteil ein mittel bis hohes Potenzial für Fledermausquartiere (Abb. 17). Für mehrere Bäume konnten Baumhöhlen festgestellt werden (z.B. Abb. 18).

Zusammenfassend bieten die offenen Flächen des UG (und damit die weitaus größten Flächenanteile des UG) kein Fledermausquartierpotenzial. Ein gewisses bzw. geringes Potenzial ist für den Rand des Feldgehölzes bei Nr. 1, für die Baumreihe bei Nr. 2 und für das baumbestandene Gewässer bei Nr. 3 zu nennen. Ein mittleres bis hohes Potenzial für Fledermausquartiere ist für den Altholzbestand und die zentralen Gehölzbestände bei den Bereichen Nr. 6 und Nr. 7 zu benennen, während ein hohes Fledermausquartierpotenzial für den Bauernhof bei Nr. 4 und für die Baumreihe bzw. den Waldrand bei Nr. 5 und Nr.7. Die Nummern sind der Abb. 7 zu entnehmen.



Abb. 16: Bäume mit Quartierpotenzial.



Abb. 17: Alte Bäume mit Totholz und mittlerem Höhlenpotenzial.



Abb. 18: Speckthöhlen.

3.3 Regenrückhaltebecken

3.3.1 Beschreibung

Das nördlich an die Gewerbeflächen der Fa. ELO angrenzende Gewässer fungiert als Regenrückhaltung für den Oberflächenwasserabfluss. Die südlich dieses Regenrückhaltebeckens (RRB) gelegenen Flächen sind als LKW-Stellplatz vollversiegelt. Nördlich des Gewässers erfolgt eine ackerbauliche Nutzung (Anbau von Weizen). Das RRB verfügt über eine ovale, längliche Ausdehnung (Längsseite von West nach Ost exponiert: ca. 90m, in der Breite inkl. Böschung etwa 7m) sowie ein steiles Uferprofil. Am Anfang Juli weitgehend ausgetrockneten Gewässergrund befand sich abgeladener Müll. Während der Geländebegehung ergab sich kein Hinweis auf das Vorkommen von Wasserpflanzen. Auf der Böschung haben sich nach Errichtung des Gewässers Pioniergehölze (Weiden (z.B. Sal-Weide) sowie Zitter-Pappeln und Birken) angesiedelt. Ein Zurückschneiden der Gehölze fand offenbar nicht oder zuletzt vor langer Zeit statt. Mittlerweile ist aus dem Aufwuchs ein Baumbestand erwachsen. Einzelne Bäume erreichen einen BHD von bis zu 20cm bei einer Höhe von etwa 5-8m. Durch den hohen Deckungsgrad der Bäume entlang der Böschung liegt in voller Belaubung ein ho-

her Beschattungsgrad des Gewässers vor. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Gewässers durch den dichten Bewuchs bereits frühzeitig im Jahr trocken fällt.



Abb. 19: Blick auf das Regenrückhaltebecken (Blickrichtung von Norden in Südrichtung, aufgenommen am 04.07.2018).



Abb. 20: Blick innerhalb des Regenrückhaltebeckens aus etwa dem Zentrum in Westrichtung (aufgenommen am 04.07.2018).

3.3.2 Teichmuscheln

Artenspektrum der niedersächsischen Teichmuscheln

Für die Gruppe der Weichtiere liegen in Niedersachsen in Bezug auf Verbreitung und Gefährdungsstatus keine aktuellen Publikationen vor. Die in den Ausführungen von JUNGBLUTH & VOGT (1990) dargestellten landesweiten Gefährdungseinstufungen (sog. „Vorläufige Rote Liste“) fanden überdies erst in den bundesweiten Zusammenstellungen der Roten Listen der Bundesländer von 2011 (JUNGBLUTH & KNORRE 2011) Berücksichtigung. Aus den für Niedersachsen zur Diskussion gestellten Gefährdungseinstufungen von TEICHLER & WIMMER (2007) ergibt sich das in der nachfolgenden Tab. 4 dargestellte Artenspektrum der in Niedersachsen potenziell vorkommenden Teichmuscheln:

Tab. 4 Artenspektrum der in Niedersachsen potenziell vorkommenden Teichmuscheln

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D 2011	RL NDS 1990	RL NDS 2007*1	Schutz Deutscher Artnamen
Gemeine Teichmuschel	<i>Anodonta anatina</i>	V	3	3	§
Große Teichmuschel	<i>Anodonta cygnea</i>	3	3	3	§
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1	1	1	§§
<u>Legende</u>					
*1	Diskussionsgrundlage				
RL D 2011	Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) (JUNGBLUTH & KNORRE 2011)				
RL NDS 1990	Vorläufige "Rote Liste" der bestandsbedrohten und gefährdeten Binnenmollusken (Weichtiere: Schnecken und Muscheln) in Niedersachsen. - In: Erfassung von Tierarten in Niedersachsen. Meldebogen "Mollusken - Terrestrische Arten" und "Mollusken - Limnische Arten". Stand 12/97. Hrsg. vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, Fachbehörde für Naturschutz. -: 4 S., Hildesheim (Angaben entnommen aus TEICHLER & WIMMER (2007))				
RL NDS 2007	Liste der Binnenmollusken Niedersachsens (TEICHLER & WIMMER 2007)				
Gefährdungseinstufung	1 = vom Aussterben bedroht; 3 = gefährdet; - = ohne Einstufung				
Schutz	Schutzstatus gem. §7 BNatSchG; § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt				

Autökologie – Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*) und Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)

Den Ausführungen des NLWKN (2017b) zufolge leben die heimischen Vertreter der Gattung *Anodonta* in Flüssen, Altwässern, Seen und Teichen sowie in nährstoffarmen Bächen. Besiedelt werden dabei schlammige bis grobsandig-kiesige Sohlsubstrate. Die Nahrung setzt sich aus Plankton und Schwebstoffen zusammen, die im Zuge von Filtration gewonnen werden. Für einen Teil des Lebenszyklus muss im besiedelten Gewässer Fischbesatz vorhanden sein (parasitische Lebensform als Glochidien in Haut und Kiemen von Süßwasserfischen). Die Überwinterung erfolgt (unabhängig vom Stadium) im Sediment des besiedelten Gewässers (NLWKN 2017b).

Die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*) ist ein Bewohner von Still- und Fließgewässern. Sie bevorzugt dabei Kanäle, Flüsse sowie fließende Gräben. In Bezug auf das besiedelte Substrat ist die Gemeine Teichmuschel als eher anspruchslos einzustufen (GLÖER & DIERCKING 2010) und verfügt über eine vergleichsweise geringere Empfindlichkeit gegenüber Gewässerverschmutzung (GRABOW et al. 2000). Nach GRABOW et al. (2000) sind die mobilen und parasitisch lebenden Larvenstadien der Art v.a. an den Wirtsfischarten Flussbarsch (*Perca fluviatilis*) und Dreistachliger Stichling (*Gas-*

terosteus aculeatus) zu finden. Die Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) ist nach WIESE et al. (2016) ein überwiegender Stillgewässer-Bewohner, der insgesamt etwas höhere Ansprüche an seinen Lebensraum stellt als die Gemeine Teichmuschel. In Bezug auf die gewählten Wirtsfische wird die Art als Generalist eingestuft (HUBER & GEIST 2017).

Autökologie – Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*)

Die Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*) kommt in den Unterläufen größerer Fließgewässer sowie in Kanälen, seltener auch in großen Seen vor. Sie benötigt sauberes nährstoffarmes Wasser sowie strömungsberuhigte Gewässerzonen (NLWKN 2017a). Die Abgeplattete Teichmuschel präferiert Stellen mit schlammigem bis sandigem Substrat, an denen möglichst keine submerse Vegetation vorkommt (GLÖER & DIERCKING 2010). Auch diese Art ist während der parasitischen Larvalphase an das Vorkommen geeigneter Wirtsfische gebunden. Wirtsfische sind nach (GRABOW et al. 2000) insbesondere Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*) und Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*).

Teichmuschel – Vorkommenswahrscheinlichkeit im Regenrückhaltebecken

Wie aus den kurz skizzierten autökologischen Charakteristika des Kap 3.3.2 hervorgeht sind Teichmuscheln von einem (geeigneten) Fischbesatz des besiedelten Gewässers abhängig. Aufgrund der Tatsache, dass große Teile des Regenrückhaltebeckens früh im Jahr trocken fallen, ist ein Fischbesatz als äußerst unwahrscheinlich einzustufen. Das Vorkommen von Teichmuscheln im Regenrückhaltebecken kann vor diesem Hintergrund und ungeachtet der weiteren Eigenschaften des Gewässers (Uferbeschaffenheit, Verschmutzung, etc.) ausgeschlossen werden.

3.3.3 Amphibien

Am Gewässer herrschen geringwertige Strukturen für Amphibien vor: Die Beschattung ist nahezu durchgehend hoch, die Böschung fällt sehr steil aus, die angrenzenden Nutzungen sind als intensiv einzustufen (Versiegelung mit regelmäßigem Fahrzeugverkehr, ackerbauliche Nutzung). Wasserpflanzen, die für das Anheften von Laich geeignet wären (für einige Amphibienarten unerlässlich), fehlen. Darüber hinaus werden große Teile des Gewässers frühzeitig trocken fallen, so dass eine Larvalentwicklung bis zur Metamorphose nur in den wenigen über längere Zeit im Jahr Wasser führenden Teilabschnitten möglich scheint. Demzufolge sind Fortpflanzungsaktivitäten zwar nicht vollständig auszuschließen, es ist aber eine allenfalls untergeordnete Funktion des Gewässers als Laichhabitat für Amphibien anzunehmen. Zu erwarten wären ausschließlich ubiquitäre, anspruchslose Arten. Im Rahmen der Geländebegehung wurde ein adulter Grasfrosch im Bereich der Gewässersohle angetroffen. Auch das Vorkommen einzelner Erdkröten ist denkbar. Bedeutende Populationsgrößen können ebenso ausgeschlossen werden wie das Vorkommen anspruchsvoller und gefährdeter Arten. Es ist vielmehr zu erwarten, dass das Gewässer durch den starken Gehölzbewuchs mikroklimatisch günstige Verhältnisse (feuchtes, ausgeglichenes Klima) bietet und bspw. in der trocken gefallen Gewässersohle als terrestrischer Lebensraum genutzt wird. Auch in dieser Hinsicht ist von einer Wertigkeit auszugehen, die eine allgemeine Bedeutung nicht überschreitet.

4.0 HINWEISE ZUR KONFLIKTANALYSE

Dieses Kapitel ersetzt keine Eingriffsbewertung oder Artenschutzprüfung, es dient lediglich einer ersten Einordnung möglicher Konflikte.

Das geplante Vorhaben erfordert bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, die u.a. eine Versiegelung von Offenlandbereichen und ggf. eine Rodung von Gehölzen zur Folge haben.

4.1 Brutvögel

Innerhalb der Eingriffsfläche wurden nur wenige Reviere von häufigen und weitverbreiteten Vogelarten kartiert. In den nach aktueller Planung künftig versiegelten Bereichen wurden lediglich eine Amsel und eine Dorngrasmücke festgestellt. Diese beiden Brutplätze gehen durch die Planung verloren. Es handelt sich um ungefährdete Vogelarten, die ihre Nester jährlich neu bauen und keine Brutplatztreue aufweisen. Die weiteren innerhalb der Eingriffsfläche vorkommenden Arten brüteten in einem Bereich, der auch nach der Umsetzung der Planung Gehölze und Grünflächen umfassen wird. Da es sich bei diesen wie auch bei den meisten angrenzend vorkommenden Vogelarten um störungstolerante Arten der Siedlungs(rand)bereiche handelt, ist von keiner besonderen Verdrängung oder sonstigen Störungsbeeinflussung durch die Gewerbegebietserweiterung auszugehen. Ausgenommen von den störungstoleranten Arten sind Feldlerche und Rebhuhn: Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens wurde je ein Brutpaar (Brutverdacht) von Rebhuhn und Feldlerche kartiert.

Feldlerche

Das Revierzentrum der Feldlerche befindet sich nordöstlich der geplanten GE-Flächen in einer Entfernung >150m. Für die Feldlerche ist eine Revierverlagerung nach Umsetzung des Vorhabens nicht vollständig auszuschließen. Feldlerchen sind nicht brutplatztreu, sondern kehren zwar in die Brutgebiete zurück, bauen jedoch opportunistisch beispielsweise je nach Anbaufrucht auf anderen Flächen ein neues Nest. Für eine kleinräumige Revierverlagerung steht der Feldlerche im konkreten Fall ausreichend Raum zur Verfügung. Diese potenzielle Revierverlagerung wird aufgrund der Entfernung zwischen bestehendem Revierzentrum und geplanten Gewerbeflächen geringfügig ausfallen und ist damit als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.

Für die Feldlerche ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

Rebhuhn

Für das Rebhuhn wurden im Zuge des zunächst einzigen beauftragten Nachttermins im Frühjahr (u.a. speziell für die Rebhuhnerfassung) Nachweise der Art erbracht. Um die Erkenntnisse aus dem ersten Termin absichern zu können, wurden weitere Erfassungstermine beauftragt. Durch diese Zusatztermine wurde das Vorkommen eines Brutpaares im näheren Umfeld der Planung bestätigt. Das ermittelte Revierzentrum des Rebhuhns grenzt unmittelbar an die Westflanke des Geltungsbereiches von BP Nr. 55L.

Ein vollständiger Verlust des Bruthabitates nach Realisierung des Vorhabens ist nicht anzunehmen. Allerdings wird eine Revierverlagerung in Westrichtung stattfinden, die einem erheblichen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gleichzusetzen ist.

Für das betroffene Brutpaar des Rebhuhns ergibt sich unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachliteratur ein Kompensationsbedarf von 1ha.

Als geeignete Maßnahme sind Habitatoptimierungen im Acker zu nennen, die sich aus einer Nutzungsextensivierung von Intensiväckern sowie einer Anlage von Ackerbrachen zusammensetzen. Günstig wäre die Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme im räumlichen Zusammenhang. Darüber hinaus ist bei der Flächensondierung auf eine ausreichende Entfernung zwischen Maßnahmenstandort und potenziellen Stör- und Gefahrenquellen zu achten.

Bauzeitenregelung

Um ein Töten und oder Verletzen von Individuen der Brutvögel zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung anzusetzen. Eine Bauzeitfreimachung der **Freiflächen** ist dabei nicht zwischen **dem 01.März und dem 15. Juli** durchzuführen, eine **Rodung** von Gehölzen **nicht in der Zeit zwischen 01.März und 30. September**. Bei einem vorzeitigen Baubeginn wäre eine ökologische Baubegleitung notwendig.

4.2 Fledermäuse

Die noch junge Baumreihe/Allee entlang der Straße besitzt kein Quartierpotenzial. Auch im Bereich der dreieckigen Waldfläche liegt aufgrund des eher jungen Bestandes kein nennenswertes Quartierpotenzial vor. Die westlich anschließende ältere Gehölzreihe verfügt über ein etwas höheres Quartierpotenzial.

Geeignete Höhlen konnten im Zuge der Geländebegehung jedoch nicht festgestellt werden; lediglich einige der in diesem Bereich aufgehängten Nist- und Fledermauskästen könnten von Fledermäusen angenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich liegenden Teile der älteren Gehölzreihe (im äußersten Norden des Geltungsbereichs) nicht überplant werden und erhalten bleiben.

Die Fledermauspopulationen im Umfeld des Geltungsbereiches werden von der Vergrößerung und Verlagerung des Regenrückhaltebeckens profitieren.

Für die Gruppe der Fledermäuse ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

4.3 Teichmuschel

Für die Teichmuschel ergibt sich kein Potenzial des Gewässers. Ein Vorkommen ist nach Ansprache des Gewässers im Gelände als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.

Für die Teichmuschel ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

4.4 Amphibien

Das bestehende Regenrückhaltebecken (RRB) muss im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens zurückgebaut werden. Nach Potenzialansprache für die Amphibien ist davon auszugehen, dass große Teile des Gewässers trocken fallen. Laichaktivitäten sind in den feucht bleibenden Bereichen nicht vollständig auszuschließen. Die Reproduktion am Gewässer ist jedoch – sofern vorhanden – von allenfalls allgemeiner Bedeutung. Die trocken gefallenen und durch den Baumbestand überschatteten Bereiche des RRB werden vorrangig als terrestrischer Lebensraum genutzt. Das Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht anzunehmen.

Für Amphibien ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

Für das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken wird eine **naturnahe Ausgestaltung** empfohlen.

4.5 Weitere Planungen

Bei weiteren Baumaßnahmen innerhalb des UG sind für Planungen nördlich der Repker Straße vor allem das Feldlerchenrevier und der Mäusebussard relevant. Ggf. würde für das Feldlerchenrevier eine Totalverdrängung angenommen werden müssen.

Für den Mäusebussard wäre zu prüfen, ob der Brutplatz aufgrund der zu erwartenden Störungen aufgegeben wird und ob sich die Nahrungsbedingungen durch eine Nutzungsänderung der Flächen erheblich verändern. Für Planungen im Bereich des Bauernhofes im Südosten des UG wäre das hohe Fledermauspotenzial zu beachten. Auch wäre zu prüfen, ob der Eingriff an dieser Stelle für die Brutvögel als erheblich einzustufen wäre.

5.0 QUELLENVERZEICHNIS

5.1 Literatur

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.

GLÖER, P. & R. DIERCKING (2010): Atlas der Süßwassermollusken. Rote Liste, Verbreitung, Ökologie, Bestand und Schutz.

GRABOW, K., A. MARTENS, T. OLS EGGERS & W. WIMMER (2000): Die Großmuscheln (Bivalvia: Unionidae) in den Fließgewässern der Stadt Braunschweig - heute und vor einhundert Jahren. Braunschweiger Naturkundliche Schriften 6 (1).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.

HUBER, V. & J. GEIST (2017): Glochidial development of the freshwater swan mussel (*Anodonta cygnea*, Linnaeus 1758) on native and invasive fish species. Biological Conservation 209.

JUNGBLUTH, J. H. & D. v. KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: BfN (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.

JUNGBLUTH, J. H. & D. VOGT (1990): Vorläufige „Rote Liste“ der bestandsbedrohten und gefährdeten Binnenmollusken (Weichtiere: Schnecken und Muscheln) von Niedersachsen. 2. Fassung, Stand: 25. März 1990. - Manuskript für das Niedersächsische Landesverwaltungsamt für Naturschutz Hannover. Neckarsteinach (unveröffentlicht): 28 S.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.

NLWKN (2017a): Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung / Artensteckbriefe: Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*). Accessed 22.08.2018 Access, 2017a.

NLWKN (2017b): Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung / Artensteckbriefe: *Anodonta* sp. Accessed 22.08.2018 Access, 2017b.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

TEICHLER, K.-H. & W. WIMMER (2007): Liste der Binnenmollusken Niedersachsens. Diskussionsgrundlage für die Gefährdungseinstufung in Niedersachsen 2007. Accessed 22.08.2018 Access, 2007.

WIESE, V., R. BRINKMANN & I. RICHLING (2016): Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein, Rote Liste.

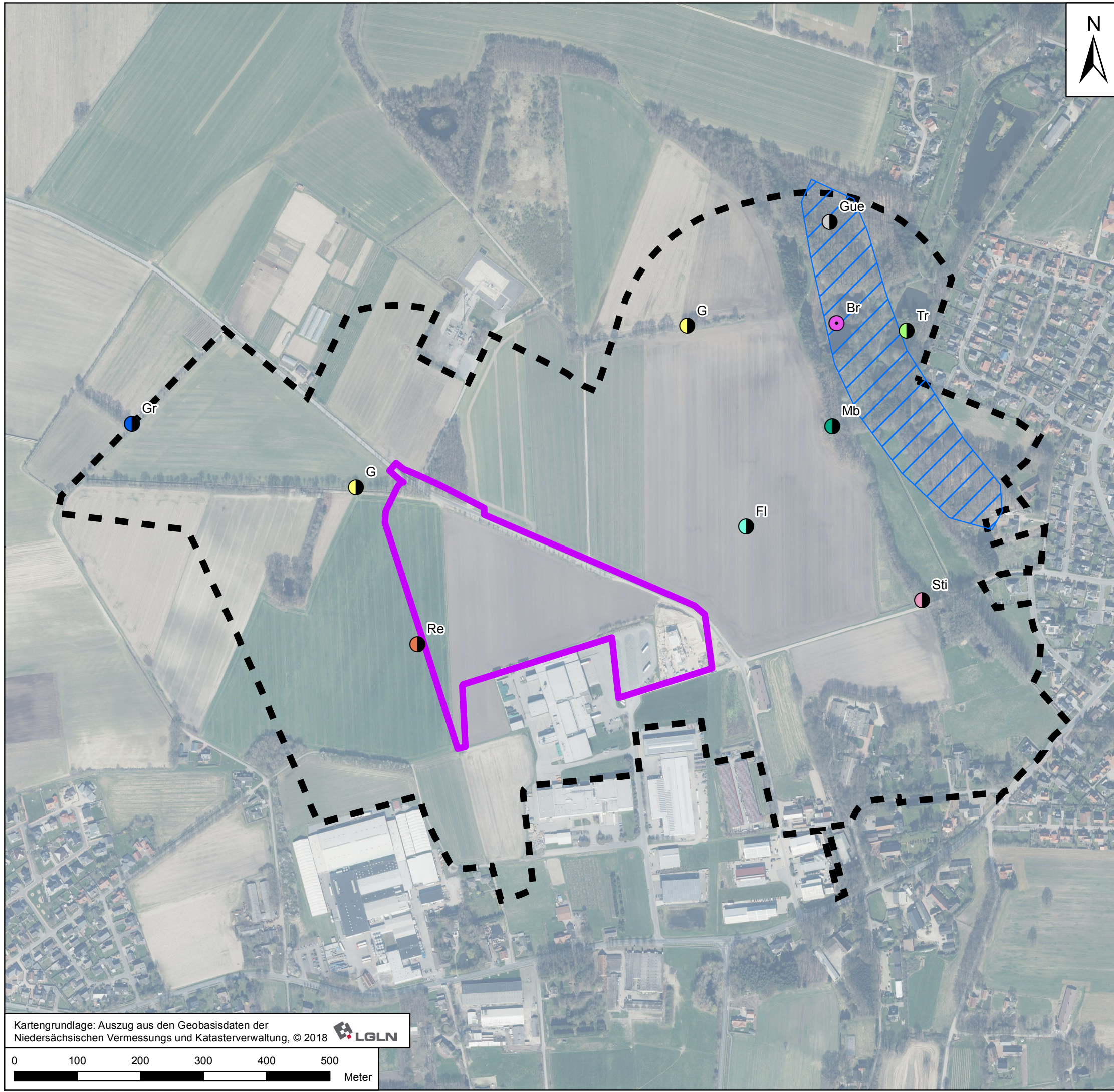
Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

PLANVERZEICHNIS

Plan 1: Bestand Brutvögel planungsrelevante Arten

Plan 2 bis 3: Bestand Brutvögel weitere Arten



Planzeichenerklärung

Brutvogelerfassung 2018

Brutvogelarten (Revierzentren)

- Br = Blässhuhn
- Fl = Feldlerche
- G = Goldammer
- Gr = Gartenrotschwanz
- Gue = Grünspecht
- Mb = Mäusebussard
- Re = Rebhuhn
- Sti = Stieglitz
- Tr = Teichhuhn

Brutstatus

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Bereich mit Brutverdacht

- Schwarzspecht

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich Bebauungsplan 55L
- Untersuchungsgebiet

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren jeweils ein Revier-/Brutpaar der betreffenden Art.
Quelle: Erhebungen Büro Sinning, März bis Juli 2018.

Stadt Vechta, Ortsteil Langförden

Landkreis Vechta

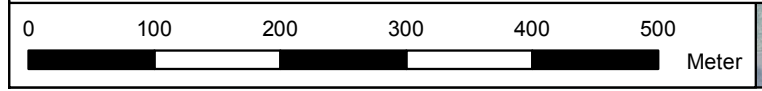
Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“
Revierzentren der Brutvögel (planungsrelevante Arten)

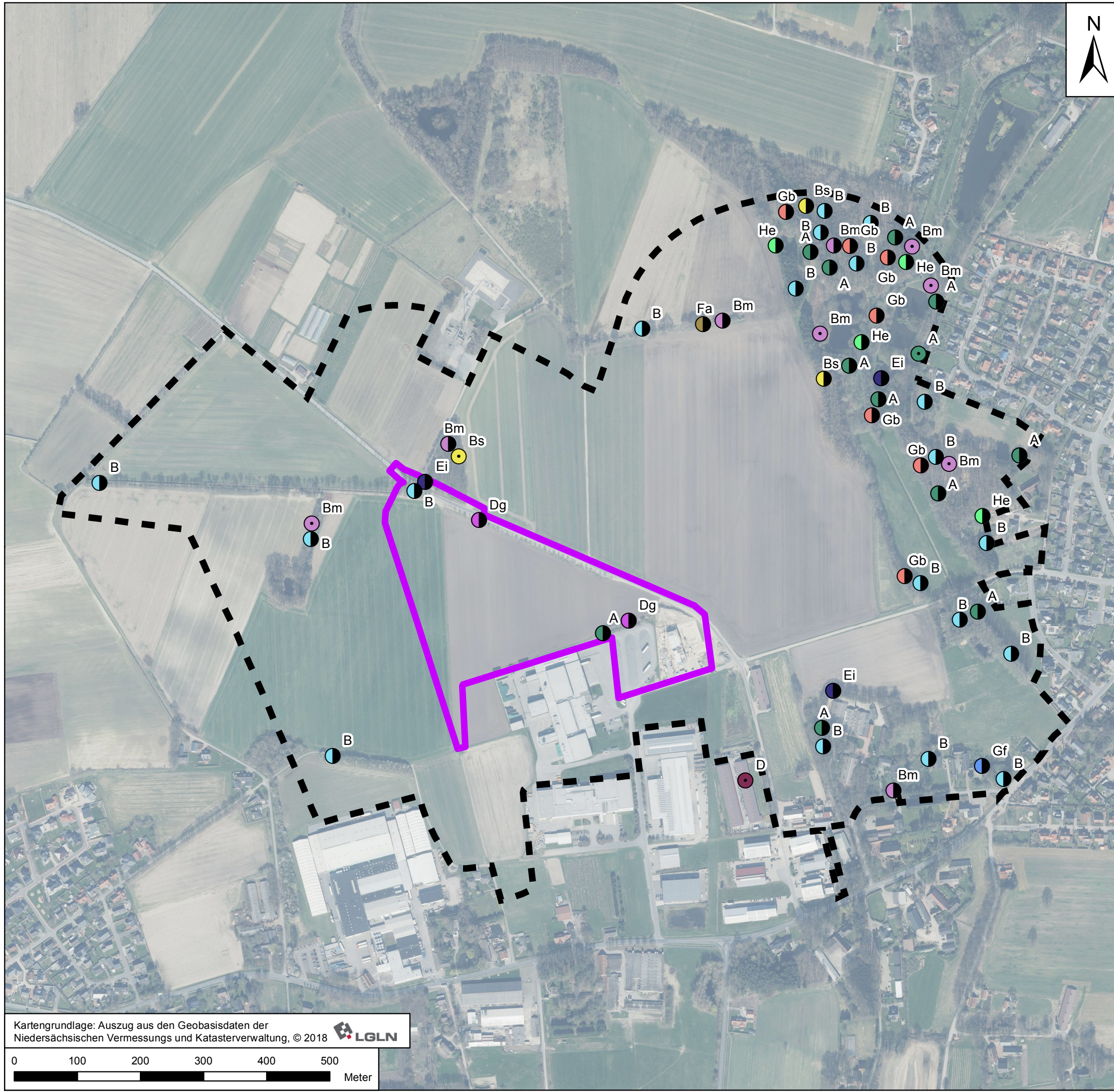
Maßstab:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1:6.000	18-2588	Bearbeitet: 08/2018	Stein., Koop., Jord.
	Plan Nr. 1	Gezeichnet: 08/2018	Jordan
		Geprüft: 08/2018	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung, © 2018





Planzeichenerklärung

Brutvogelerfassung 2018

Brutvogelarten (A-H) Revierzentren

- A = Amsel
- B = Buchfink
- Bm = Blaumeise
- Bs = Buntspecht
- D = Dohle
- Dg = Dorngrasmücke
- Ei = Eichelhäher
- Fa = Jagdfasan
- Gb = Gartenbaumläufer
- Gf = Grünfink
- He = Heckenbraunelle

Brutstatus

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich Bebauungsplan 55L
- Untersuchungsgebiet

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren jeweils ein Revier-/Brutpaar der betreffenden Art.
 Quelle: Erhebungen Büro Sinning, März bis Juli 2018.

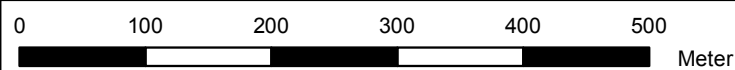
Stadt Vechta, Ortsteil Langförden

Landkreis Vechta

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“
 Revierzentren der Brutvögel (weitere Brutvogelarten A-H)

Maßstab:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1:6.000	18-2588	Bearbeitet: 08/2018	Stein., Koop., Jord.
	Plan Nr. 2	Gezeichnet: 08/2018	Jordan
		Geprüft: 08/2018	Diekmann

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung, © 2018



Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
 Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40





Planzeichenerklärung

Brutvogelerfassung 2018

Brutvogelarten (K-Z) Revierzentren

- K = Kohlmeise
- Kag = Kanadagans
- KI = Kleiber
- Md = Misteldrossel
- Mg = Mönchsgrasmücke
- R = Rotkehlchen
- Rk = Rabenkrähe
- Rt = Ringeltaube
- Sd = Singdrossel
- Sm = Schwanzmeise
- Sto = Stockente
- Sum = Sumpfmeise
- Wg = Wintergoldhähnchen
- Wm = Weidenmeise
- Z = Zaunkönig
- Zi = Zilpzalp

Brutstatus

- Brutnachweis
- ◐ Brutverdacht

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich Bebauungsplan 55L
- Untersuchungsgebiet

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren jeweils ein Revier-/Brutpaar der betreffenden Art.
Quelle: Erhebungen Büro Sinning, März bis Juli 2018.

Stadt Vechta, Ortsteil Langförden

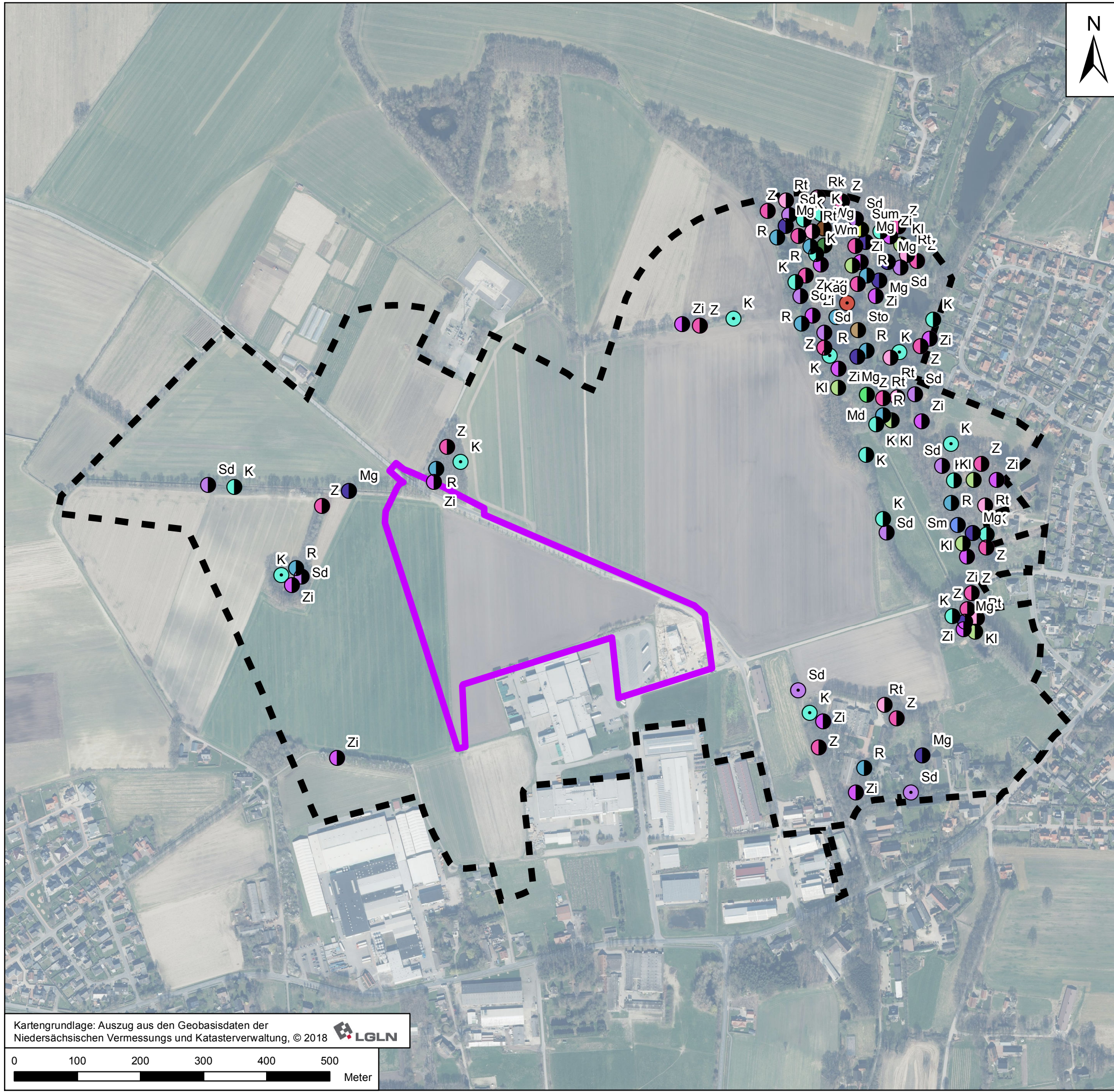
Landkreis Vechta

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 55L / zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“
Revierzentren der Brutvögel (weitere Brutvogelarten K-Z)

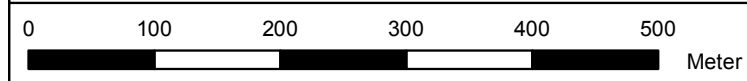
Maßstab:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1:6.000	18-2588	Bearbeitet: 08/2018	Stein., Koop., Jord.
	Plan Nr. 3	Gezeichnet: 08/2018	Jordan
		Geprüft: 08/2018	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung, © 2018



Breite ca. 5 m Länge ca. 400 m Gesamt ca. 2000 m²

Flurstück 184/2 Flur 1 Gem. Langförden

Flurstück 151/3 Flur 3 Gem. Langförden

Eigentümer der Flurstücke Stadt Vechta

Fläche Nr. 2



Anlage eines Feldgehölzes an der Repker Str.

Ist-Zustand Acker

Plan-Zustand Feldgehölz

Breite ca. 11 m Länge ca. 25 m Gesamt ca. 275 m²

Flurstück 151/3 Flur 3 Gem. Langförden

Eigentümer des Flurstücks Stadt Vechta

Fläche Nr. 3



Anlage einer Obstbaumreihe an der Hakenheide

Ist-Zustand Acker

Obstbaumreihe Hochstamm „Alte Sorten“ mit Krautsaum

Breite ca. 6 m Länge ca. 100 m Gesamt ca. 600 m²

Flurstück 1592 Flur 17 Gem. Langförden

Eigentümer des Flurstücks Stadt Vechta

Fläche Nr. 4



Anlage eines Feldgehölzes an der Hakenheide

Ist-Zustand Acker

Plan-Zustand Lockere Hecke mit Krautsaum

Breite ca. 5 m Länge ca. 540 m Gesamt ca. 1200 m²

Flurstück 1592 Flur 17 Gem. Langförden

Eigentümer des Flurstücks Stadt Vechta